

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 23. November 1964

Nr. 47

Inhalt:		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsiden Staatliche Anerkennung von Re	t tungstaten	1405	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
	ern Reiseverkehr mit Spanien; hier:	1405	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1412
Anerkennung deutscher Kinde:	nausweise	1405	Zulassung von privaten Ärzten	1414
Fortgeltung von Ausweisungen der Bauleitpläne des Aufbaugesetzes als Festsetzungen eines Bebautungsplanes gemäß § 173 Abs. 3 BBauG			Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	1414
Der Hessische Minister der Fina		1406	Flurbereinigung Ehlen, Kreis Wolfhagen	1414
		1408	Flurbereinigung Elgershausen, Kreis Kassel	1415
Einrichtung eines Sonderbauam	es in Arolsen	1408	Flurbereinigung Burghasungen, Kreis Kassel	1416
	gsjahr 1964	1408	Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für den Abgeordneten Gustav Hacker (GDP/BHE) .	1416
BAT vom 21. April 1964 — Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen		1409	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
	ng und Ergänzung des Bundes- n 26. Mai 1964	1409	Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen An- standes in der Gemeinde Klein-Auheim, Landkreis Offenbach	
	tiz zirk Marburg a. d. Lahn; hier: ez. Kassel	1409	WIESBADEN Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger (Hake)	
Der Hessische Kultusminister	121 1245504	1100	Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger (Schäfer)	
Errichtung der Evang,-luth. Kirchengemeinde Frankfurt a. M Niederrad-Nord im bisherigen Bereich der Evang,-luth. Paul- Gerhardt-Gemeinde Frankfurt a. MNiederrad		1410	Verlegen der Hessischen Zentralen Förderschule nach Gondsroth Auflösung der Pferdeversicherung a. G. Frankfurt a. MNieder- ursel	
Errichtung der Evangluth.	Nordgemeinde Frankfurt M im luth. StPetersgemeinde Frank-	1410	Enteignung von Grundeigentum zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau	
furt a. M	einde Jügesheim im bisherigen	1410	des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in der Ge- markung FfmSossenheim; hier: Termin zur Feststellung der	
Bereich der Ev. Kirchengemei	nde Dudenhofen	1410	Entschädigung	
herigen Bereich der Ev. Kirchengen	cinde Allendorf (Eder) im bis- engemeinde Bettenfeld	1410	Buchbesprechungen	1417
Der Hessische Minister für Win		1110	Öffentlicher Anzeiger	1421
Anschrift des Hessischen Straßenbauemtes Kassel Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell-			Anderung der Verbandssatzung des Bodenverbandes zur Verbesserung der Gemeindeviehweiden im Dillkreis	1425
und Nebenflüssen im Bereich direktion Hannover, soweit d	n der Wasser- und Schiffahrts- ie Fähren in Niedersachsen und		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1425
Hessen liegen		1411	Jahresbeitrag 1965 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt	1426

1300

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an den Schüler Karl Heinz Kremer in Dietkirchen.

Wiesbaden, 28, 9, 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c. StAnz. 47/1964 S. 1405

1301

Der Hessische Minister des Innern

Aufhebung des Paßzwangs im Reiseverkehr mit Spanien;

hier: Reisen nach Gibraltar

Bezug: Runderlaß vom 2. 9. 1964 (StAnz. S. 1187)

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates geschlossene Abkommen über die Aufhebung des Paßzwanges bei Reisen nach Gibraltar nicht anwendbar ist. Für die Einreise nach Gibraltar benötigen Deutsche nach wie vor einen gültigen Reisepaß.

Wiesbaden, 6. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 47/1964 S. 1405

1302

Anerkennung deutscher Kinderausweise

Bezug: Runderlaß vom 22. 6. 1961 (StAnz. S. 743)

Nach einer Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kuala Lumpur erkennt Malaysia deutsche Kinderausweise an, wenn sie mit einem Lichtbild versehen sind und die Namen der Eltern enthalten.

Den Bezugserlaß bitte ich wie folgt zu berichtigen:

- 1. In Absatz 1 ist zu streichen: "Malaiischer Bund"; 2. In Absatz 2 ist unter Nr. 3 "Singapur" zu streichen und durch "Malaysia" zu ersetzen.

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 11. 11. 1964

III b - 23 c 02

StAnz. 47/1964 S. 1405

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) 6 Frankfurt (Main) Rathaus

An den Hessischen Städtetag 6 Frankfurt (Main) Bethmannstr, 3

An den Hessischen Landkreistaga 62 Wiesbaden Gertrud-Bäumer-Str. 28

An den Hessischen Gemeindetag 6052 Mühlheim (Main) Haus der Gemeinden

Fortgeltung von Ausweisungen der Bauleitpläne des Aufbaugesetzes als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 173 Abs. 3 BBauG

1. In Nr. 3 meines Erlasses vom 28. 6. 1961 (StAnz. S. 745) habe ich dargelegt, daß die nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes aufgestellten Baugebietspläne als Bebauungspläne nach § 173 Abs. 3 BBauG fortgelten und daß auch einzelne näher aufgeführte Ausweisungen in den Flächennutzungsplänen und Generalbebauungsplänen des Aufbaugesetzes verbindliche Festsetzungen enthalten können, die nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes als Festsetzungen eines Bebauungsplanes weitergelten.

Diese Auffassung beruhte auf § 9 Abs. 1 des Aufbaugesetzes, wonach die Bauleitpläne mit ihrer Rechtswirksamkeit Teile des Ortsbaurechts waren und damit rechtliche Wirkungen gegen jedermann zeitigten. Auch die Hessische Bauordnung ging davon aus, daß Flächennutzungsplan, Generalbebauungsplan und Baugebietsplan rechtsverbindliche Aussweisungen enthalten. In ihr sind Rechtswirkungen dieser Pläne gegenüber Dritten — für den Flächennutzungsplan in § 7, für den Generalbebauungsplan in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und für den Baugebietsplan in den §§ 8 bis 19 — festgelegt. Im übrigen konnten in den Bausatzungen (§ 3 HBO) weitere rechtliche Wirkungen von Ausweisungen dieser Bauleitpläne geregelt werden.

Auch die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen haben bisher, soweit ich dies übersehen kann, die Rechtsverbindlichkeit dieser Bauleitpläne nicht in Zweifel gezogen.

Nunmehr hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel in einem unterdessen rechtskräftig gewordenen Urteil vom 10. 7. 1964 — OS IV 30/62 — die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Aufbaugesetz, soweit sie den Flächennutzungsplan zum Bestandteil des Ortsbaurechts erklärte, gegen den in den Artikeln 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 Satz 1 GG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstoße. Das Aufbaugesetz habe für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes weder seine Veröffentlichung noch seine Offenlegung vorgesehen. Es sei aber ein anerkannter allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß jede geschriebene Rechtsnorm zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung bedürfe. Dieser Rechtsgrundsatz der notwendigen Verkündung verbiete es dem Gesetzgeber, einen städtebaulichen Plan zum Bestandteil des Ortsbaurechts zu erklären, ohne daß dieser Plan veröffentlicht oder offengelegt werde. Daher sei mindestens seit Inkrafttreten des Grundgesetzes § 9 Abs. 1 des Aufbaugesetzes, soweit er sich auf den Flächennutzungsplan beziehe, nichtig. Deshalb könnten auch die Ausweisungen eines Flächennutzungsplanes keine verbindlichen Wirkungen haben und somit auch nicht gemäß § 173 Abs. 1 BBauG als Festsetzungen eines Bebauungsplanes fortgelten. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bezieht sich zwar nur auf den Flächennutzungsplan. Die für die Auffassung des Gerichtes dargelegten Gründe gelten jedoch auch für den Generalbebauungsplan und den Baugebietsplan des Aufbaugesetzes. Es muß daher damit gerechnet werden, daß der Hessische Verwaltungsgerichtshof seine Ansicht auf diese Pläne erstreckt.

Wenn auch gegen die Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Bedenken geltend gemacht werden können — mindestens soweit es sich um Bauleitpläne handelt, die vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes entsprechend meiner Empfehlung im Erlaß vom 27. 6. 1955 (Stanz. S. 744) offengelegt wurden und deren Offenlegung öffentlich bekanntgemacht wurde — so muß doch davon ausgegangen werden, daß der Hessische Verwaltungsgerichtshof seine Meinung aufrechterhält und daß sie die Verwaltungsgerichte aufgreifen werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit halte ich es daher für angebracht, bei künftigen Rechts- und Verwaltungshandlungen davon auszugehen, daß Flächennutzungsplan, Generalbebauungsplan und Baugebietsplan des Aufbaugesetzes keine verbindlichen Regelungen im Sinne des § 173 Abs. 3 BBauG enthalten und nicht als Bebauungspläne des Bundesbaugesetzes fortgelten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- a) Auswirkungen in diesen Bauleitplänen haben keine bindenden Wirkungen gegenüber Dritten. Vorschriften in der Hessischen Bauordnung, in den Bausatzungen und in Baupolizeiverordnungen (vgl. § 87 Abs. 2 HBO), die bindende Wirkungen solcher Ausweisungen festgelegt haben, sind nicht anwendbar.
- b) Der Baugebietsplan bildet nicht zusammen mit einem Fluchtlinienplan einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG, wie ich es in Abschnitt II Nr. 2.1 meines Erlasses vom 3. 1. 1963 (StAnz. S. 83) dargelegt habe. Ist Art und Maß der baulichen Nutzung nur in einem Baugebietsplan, nicht in einem Bebauungsplan nach § 7 Aufbaugesetz oder nach § 9 BBauG geregelt, so ist die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 33, 34 oder 35 BBauG, nicht jedoch nach § 30 BBauG, zu beurteilen, Kraft Gesetzes ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Voraussetzung für die Genehmigungspflicht nach § 19 Abs. 1 BBauG, für eine Entschädigungsverpflichtung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und zur Umlegung nach § 45 BBauG.
- c) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile konnen Ausweisungen des Flächennutzungsplanes, des Generalbebauungsplanes und des Baugebietsplanes nicht zur rechtlichen Würdigung von Vorhaben herangezogen werden. Nicht die in diesen Plänen vorgesehene, sondern die tatsächlich vorhandene Bebauung ist nach § 34 BBauG für die Zulässigkeit maßgebend. Nur verbindliche Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines als Bebauungsplane fortgeltenden Fluchtlinienplanes oder Bebauungsplanes des Aufbaugesetzes sind im Rahmen einer Entscheidung nach § 34 BBauG beachtlich (vgl. Abschnitt II Nr. 4.2 meines Erlasses vom 3. 1. 1963).
- d) Im Außenbereich sind bei Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BBauG die nach § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86) als Flächennutzungspläne im Sinne des § 5 BBauG fortgeltenden Flächennutzungspläne und Generalbebauungspläne des Aufbaugesetzes gemäß Abschnitt II Nr. 2 und Abschnitt III Nr. 2.1 meines Erlasses vom 14. 2. 1964 (StAnz. S. 314) zur Bestimmung der öffentlichen Belange heranzuziehen. Baugebietspläne gelten nicht als Flächennutzungspläne fort, weil insoweit nicht von der Ermächtigung des § 173 Abs. 2 BBauG Gebrauch gemacht wurde. Ihre Ausweisungen sind daher auch im Rahmen des § 35 BBauG unbeachtlich, zumal die Gemeinden bei Aufstellen eines neuen Bebauungsplanes von dem Baugebietsplan abweichen können.

Es ist nicht beabsichtigt, die Verordnung zu ergänzen und auch die Baugebietspläne als Flächennutzungspläne weitergelten zu lassen.

e) Der Gemeinde steht kein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BBauG bei Grundstücken zu, die in einem Flächennutzungsplan als Grünfläche oder in einem Generalbebauungsplan als Flächen für Gebäude und Anlagen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ausgewiesen sind.

Vorkaufssatzungen nach den §§ 25 und 26 BBauG, die sich auf den Geltungsbereich eines Baugebietsplanes stützen, sind als ungültig anzusehen. Die Ungültigkeit kann nicht dadurch geheilt werden, daß die Gemeinde beschließt, einen Bebauungsplan aufzustellen. Es ist viel-

mehr notwendig, daß die Gemeinde, nachdem sie einen solchen Beschluß gefaßt hat, eine neue Satzung erläßt.

- f) Die Ausweisungen eines Flächennutzungs-, Generalbebauungs- und Baugebietsplanes können nicht Grundlage einer Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sein. Enteignungen nach dieser Vorschrift können somit insbesondere nicht für Grünflächen und für Baugrundstücke ausgesprochen werden, für welche die Art der Nutzung allein in einem dieser Bauleitpläne dargestellt ist.
- g) Die Ausweisungen des Baugebietsplanes über Art und Maß der baulichen Nutzung können nicht bei Ermittlung des Erschließungsbeitrages nach Maßgabe des § 131 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BBauG herangezogen werden.
- h) Bebauungspläne des Bundesbaugesetzes, durch welche nach bisheriger Auffassung verbindliche Ausweisungen in Flächennutzungs-, Generalbebauungs- und Baugebietsplänen des Aufbaugesetzes geändert wurden, dürften nur dann Rechtsgültigkeit besitzen, wenn die Änderungen selbständige Festsetzungen sind und zu ihrer Vollständigkeit oder Eindeutigkeit keiner Ergänzung durch Ausweisungen des geänderten Bauleitplanes bedürfen. Hierzu gehört auch, daß die Fläche, auf die sich die neuen Festsetzungen beziehen, im Änderungsplan eindeutig dargestellt und ihre Begrenzung mit Gegenstand des Bebauungsplanes ist. Umgekehrt müssen bei Änderung der Grenzen von Grundflächen die für diese Flächen geltenden, durch die Grenzen räumlich beschränkten Ausweisungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen mit aufgenommen sein. Beim Baugebietsplan dürfte ein Änderungsplan wegen des engen Zusammenhangs zwischen Art und Maß der baulichen Nutzung (vgl. § 17 BauNutzVO) nur dann als verbindlicher Bebauungsplan anzusehen sein, wenn er für einen bestimmten räumlich begrenzten Bereich alle notwendigen Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung trifft.
- 2. Auf Baugebietsplan und Fluchtlinienplan lag vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes das Schwergewicht der Bauleitplanung. Sie enthielten die Ausweisungen, die mindestens getroffen sein müssen, um eine geordnete Bebauung zu erreichen, und die das Bundesbaugesetz nunmehr in § 30 festgehalten hat. Ähnlich der Regelung in § 30 BBauG war die Zulässigkeit eines Vorhabens nach bisherigem Recht grundsätzlich von den in diesen Bauleitplänen getroffenen Festsetzungen abhängig (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 HBO).

Art und Maß der baulichen Nutzung konnten allerdings — spätestens mit Inkrafttreten des § 20 HBO — außer im Baugebietsplan auch im Bebauungsplan des § 7 Aufbaugesetz festgesetzt werden. Von der Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen und in ihm Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, wurde jedoch meines Wissens nur selten Gebrauch gemacht. Auch die Zahl der nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes erlassenen Bebauungspläne ist nicht sehr groß; sie erfassen im übrigen in der Regel nur kleinere Bereiche eines Gemeindegebietes und nicht, wie der Baugebietsplan, das gesamte Baugebiet einer Gemeinde.

Daher verfügen in Hessen — die Nichtverbindlichkeit des Baugebietsplanes unterstellt — nur wenige Gemeinden über das ganze Baugebiet umfassende Bebauungspläne nach § 30 BBauG und über Festsetzungen, die Art und Maß der baulichen Nutzung regeln. Aus diesem Grunde ist eine den im Baugebietsplan festgehaltenen Planvorstellungen entsprechende Ordnung der Bebauung nur noch unvollkommen gewährleistet und stehen der Verwirklichung dieser Planvorstellung durch die im Bundesbaugesetz vorgesehenen Maßnahmen wesentliche Hindernisse entgegen. Das kann sich insbesondere im Bereich des Wohnungsbaues nachteilig für die Allgemeinheit auswirken.

3. Ich halte es daher für dringend geboten, den Baugebietsplan so schnell als möglich durch einen Bebauungsplan des Bundesbaugesetzes zu ersetzen. Dazu wird es nicht immer notwendig sein, einen neuen Plan zu fertigen. Vielfach wird der vorhandene Baugebietsplan mit nur wenigen Änderungen als Bebauungsplan verwendet werden können.

Das Planungssystem des Aufbaugesetzes und der Hessischen Bauordnung zur Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung stimmt weitgehend mit dem entsprechenden Planungssystem des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung überein. Es wird daher im allgemeinen ge-

nügen, die Bezeichnung "Baugebietsplan" durch die Bezeichnung "Bebauungsplan" zu ersetzen, die Zeichenerklärung den Begriffen der Baunutzungsverordnung anzupassen und den Plan mit neuen Vermerken über seine Behandlung im Bauleitplanverfahren (vgl. Nr. 4.8.2 bis 4.9 der Bauleitplanrichtlinien vom 23. 7. 1962 — StAnz. S 1346) zu versehen.

Im Rahmen der Baugebietsausweisungen (Festsetzung der Art der baulichen Nutzung) wird zu prüfen sein, ob ein "Geschäftsgebiet" als "Mischgebiet" oder als "Kerngebiet" und ein "Gewerbegebiet" oder ein gewerbliches Sonderbaugebiet als "Gewerbegebiet" oder als "Industriegebiet" im Sinne der Baunutzungsverordnung neu festgesetzt werden soll. Bei den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung ist darauf zu achten, daß die Höchstwerte des § 17 Baunutzungsverordnung nicht überschritten sind; ggf. sind die bisherigen Ausweisungen entsprechend zu ändern. Soweit keine Ausnutzungsziffern (§ 20 Abs. 1 HBO) angegeben sind, müssen im Rahmen der Höchstwerte Geschoßflächenzahlen eingesetzt werden, wenn das Produkt zwischen Geschoßzahl und Flächenziffer (Grundflächenzahl) über dem Höchstwert der Geschoßflächenzahl liegt. Die Geschoßzahl muß zwingend oder als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNutzVO) festgesetzt werden.

Die Regelung der Baunutzungsverordnung über die Zulässigkeit von Anlagen innerhalb der einzelnen Baugebiete stimmt nicht völlig mit der entsprechenden Regelung der Hessischen Bauordnung überein. Das sollte die Gemeinde jedoch nicht hindern, nunmehr die neue Regelung Platz greifen zu lassen, zumal sie zu keiner Anderung eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG führt und somit keine Entschädigungsverpflichtung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BBauG auslöst. Die Gemeinde kann aber auch durch neue Festsetzungen in Textform gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNutzVO die Zulässigkeit von Anlagen weitgehend der bisherigen Regelung anpassen. Wertvolle Vorschläge hierzu enthält das vom Hessischen Gemeindetag entwickelte Muster eines Bebauungsplanes mit allgemeinen Festsetzungen in Textform (Beilage zur Hessischen Gemeindezeitung — März/April 1963; Der Gemeindetag 1964, S. 9). Neue Festsetzungen in Textform sind auf jeden Fall erforderlich, um die Zulässigkeit von Anlagen in den Sonderbaugebieten zu regeln.

Der Baugebietsplan kann nur dann als Grundlage für einen neuen Bebauungsplan verwendet werden, wenn in ihm die Flächen, für welche die einzelnen Festsetzungen gelten, in ihren Grenzen eindeutig bestimmt sind oder bestimmt werden können. Das dürfte nur der Fall sein, wenn die verwendete Planunterlage die Parzellengrenzen erkennen läßt.

4. Die Landkreise werden gebeten, die Bemühungen der kreisangehörigen Gemeinden, alsbald zu einer neuen verbindlichen Planung zu gelangen, durch ihre Bauämter tatkräftig zu unterstützen. Im Rahmen der Beratung der Gemeinden sollten sie in erster Linie untersuchen, ob der Baugebietsplan als Bebauungsplan neu erlassen werden kann, denn nur auf diese Weise läßt sich am schnellsten der aufgetretene Mangel in den die Ordnung der Bebauung bestimmenden Rechtsgrundlagen beheben.

Das nach dem Bundesbaugesetz notwendige Bauleitplanverfahren sollte beschleunigt durchgeführt werden. Ich würde es begrüßen, wenn die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange die Mitteilungen der Gemeinden über die beabsichtigte Planung vordringlich bearbeiteten und von Bedenken und Forderungen in den Fällen absähen, in denen lediglich der bisherige Baugebietsplan — wenn auch mit Änderungen, die sich aus der gewandelten Rechtslage ergeben — neu als Bebauungsplan erlassen werden soll und sie schon bei der Aufstellung des Baugebietsplanes beteiligt worden waren.

Bei Genehmigung der Bebauungspläne ist, sofern der Baugebietsplan dem Bebauungsplan zugrunde liegt, zu berücksichtigen, daß der Baugebietsplan bereits Gegenstand einer aufsichtsbehördlichen Prüfung war und dabei die gleichen Grundsätze angewendet wurden, die heute nach § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG Beurteilungsgrundlage sind. Es müßte daher in diesen Fällen möglich sein, innerhalb eines Monats über die Genehmigung zu befinden.

5. Um zu verhindern, daß bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, welche einer Verwirklichung der vorgesehenen Planung entgegenstehen oder diese erschweren, sollte die Gemeinde von den Möglichkeiten der §§ 14 und 15 BBauG Gebrauch machen und — je nach den Gegebenheiten — eine Veränderungssperre verhängen oder im Einzelfalle von der Baugenehmigungsbehörde die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen verlangen. Voraussetzung hierzu ist, daß ein Beschluß der Gemeindevertretung vorliegt, nach dem ein Bebauungsplan
aufgestellt werden soll.

Ein solcher Beschluß sollte auch gefaßt werden, um möglichst rasch die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BBauG zu begründen. Das ist insbesondere dann im Interesse der Bauwilligen geboten, wenn nach bisheriger Auffassung (Rechtsverbindlichkeit des Baugebietsplanes) die Zulässigkeit nach § 30 BBauG begründet war, d. h. wenn ein Fluchtlinienplan oder Bebauungsplan mit Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen neben dem Baugebietsplan vorhanden ist. In letzterem Falle bestehen in der Regel keine Bedenken, nach Anhören

der Träger öffentlicher Belange davon auszugehen, daß die vorgesehene, den Ausweisungen des Baugebietsplanes im wesentlichen entsprechende Planung im weiteren Verfahren keine Änderungen mehr erfährt, wenn die Träger der öffentlichen Belange keine Bedenken geäußert und keine Anderungen vorgeschlagen haben. Es dürften somit schon nach Abschluß des Anhörungsverfahrens Entscheidungen nach § 33 BBauG möglich sein.

Die Landräte sollen die Gemeindevorstände auf den Erlaß hinweisen und dabei anregen, die bisher als verbindlich angesehenen Ausweisungen der Flächennutzungs-, Generalbebauungs- und Baugebietspläne durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu ersetzen.

Wiesbaden, 27. 10. 1964

Der Hessische Minister des Innern Vd/VIIh — 61 d 06 — 4/64 StAnz. 47/1964 S. 1406

1304

Der Hessische Minister der Finanzen

Erstattung von Zehrkosten

Bezug: Mein Runderlaß vom 26.10.1956 (StAnz. S. 1162) Die pauschalierten Zehrkosten nach Abschn. I Buchst a und b des Bezugserlasses sind überholt. Abschn. I Satz 2 erhält daher mit Wirkung vom 1. Okt. 1964 folgende Fassung:

"Die Zehrkosten betragen bei ununterbrochener Abwesenheit des Bediensteten von der Dienststelle und der Wohnung

a) von mehr als 6 bis 8 Stunden

1.80 DM

b) von mehr als 8 Stunden

3,50 DM."

Wiesbaden, 5. 11. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen P 1700 A — 6 — I 53

StAnz. 47/1964 S. 1408

1305

Einrichtung eines Sonderbauamtes in Arolsen

In Arolsen wurde ein Sonderbauamt eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Sonderbauamt Arolsen. 3548 Arolsen, Unter den Eichen 2, Fernsprechanschluß: Arolsen 789 und 790.

Wiesbaden, 30. 10. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen O 6010 A — 68 — I/32

StAnz. 47/1964 S. 1408

1306

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1964 A. Kassenbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Landes

- 1. Gemäß \S 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit \S 81 Abs. 1 RKO und \S 56 Abs. 1 VKO bestimme ich folgendes:
- a) Die Kassenbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes für das Rechnungsjahr 1964 sind von allen Kassen als Amtskassen am 5. Januar 1965 abzuschließen. Der 5. Januar 1965 ist der letzte Tag, an dem Zahlungen für das Rechnungsjahr 1964 geleistet werden dürfen.
- b) Um die Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen (§ 81 Abs. 3 letzter Satz RKO) zu übernehmen, können — ausschließlich für diesen Zweck — die Bücher der Oberfinanzkasse und der Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse bis zum 11. Januar 1965 offengehalten werden.
- c) Für den Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse ergeht besonderer Erlaß.
- 2. Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1964 sind der Kasse, mit der abzurechnen ist, vorzulegen:
- a) von den Amtskassen und der Oberjustizkasse

bis zum 7. Januar 1965,

 b) von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse bis zum 11. Januar 1965. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1964 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

B. Kassenbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes

- 1. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 31. Oktober 1964 II C/6 A 0271 2/64 I A/3 H 2030 18/64 das im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht wird, nach § 61 Abs. 1 RHO verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimmt, daß die Kassenbücher über die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1964 abzuschließen sind:
- a) von den Amtskassen allgemein am 5. Januar 1965
- b) von den Oberkassen 1. Stufe am 11. Januar 1965
- c) von den Oberkassen 2. Stufe am 15. Januar 1965. Der letzte Tag, an dem Zahlungen für das Rechnungsjahr

Der letzte Tag, an dem Zahlungen für das Rechnungsjahr 1964 geleistet werden dürfen, ist für alle Kassen der 5. Januar 1965 (§ 61 RHO).

Die Oberkassen der 1. und 2. Stufe halten ihre Bücher über den 5. Januar 1965 hinaus nur offen, um die Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO zu übernehmen.

- 2. Für den Einzelplan 35 des Bundeshaushalts gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
- 3. Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1964 sind vorzulegen:
- von den Amtskassen bis zum 7. Januar 1965, von der Staatshauptkasse Hessen bis zum 15. Januar 1965.
- Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1964 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 4. Damit der Bundesminister der Finanzen möglichst frühzeitig über das Abschlußergebnis des Rechnungsjahres 1964 unterrichtet werden kann, sind im Schnellmeldeverfahren die Istergebnisse wie folgt mitzuteilen:
- a) Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts führen und hierüber mit der Staatshauptkasse abrechnen, zeigen unverzüglich nach Abschluß der Bücher 1964 (5. Januar 1965) der Staatshauptkasse die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1964 an;
 - die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden; die Meldung ist vom Kassenleiter und Buchhalter zu unterzeichnen und noch am Jahresabschlußtag zur Post zu geben.
- b) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) erläßt für das Schnellmeldeverfahren der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen die erforderlichen Anordnungen; die Oberfinanzkasse teilt das Gesamtergebnis in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) bis zum 7. Januar 1965 der Staatshauptkasse fernmündlich oder schriftlich mit.
- c) Die Staatshauptkasse faßt die gemeldeten Ergebnisse mit ihren eigenen als Amtskasse zusammen und teilt die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) der Bundeshauptkasse durch Fernschreiben (Fernschreib-Nr. 0886645-bundesfinanz bonn) so recht-

zeitig mit, daß sie spätestens am 11. Januar 1965 bei der Bundeshauptkasse vorliegen. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf vone 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

C. Gemeinsame und sonstige Bestimmungen

- 1. Mit Rücksicht auf die überaus starke Belastung der Kassen durch die beim Ende eines Rechnungsjahres ohnehin anfallenden Abschluß- und Rechnungslegungsarbeiten und im Hinblick auf die verhältnismäßig vielen dienstfreien Tage pitte ich, die letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsiahr 1964 noch vor dem 18. Dezember zu erteilen. Nach iesem Zeitpunkt sind nur noch ausnahmsweise und spätestens wie folgt zuzuleiten:
- Annahmeanordnungen, bis zum 22. Dezember 1964, wenn der Eingang der Forderung bis zum 5. Januar 1965 zu erwarten ist;
- b) Auszahlungsanordnungen bis zum 28. Dezember 1964, 12.00 Uhr (Eingang bei den Kassen);
- 2) Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge (Löhne, Trennungsentschädigung usw., jedoch nicht Reisekostenvergütungen), soweit es sich um Barauszahlungen handert, bis zum 4. Januar 1965, 16.00 Uhr.
- 2. Die Einnahme- und Ausgabenachweisungen für den Monat Dezember 1964 sind dem Rechenzentrum spätestens zum 7. Januar 1965 vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Nachweisungen hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapitel- sowie Titelnummern unter allen Umständen mit den Titelbüchern und -karten übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.
- 3. Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresschluß auszugleichen, so iaß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den laufenden Nummern 4 und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht nehr verbleibt. Die Kassen haben hierzu entweder

die letzte Ablieferung oder Kassenbestandsverstärkung für den Monat Dezember 1964 so zu bemessen, daß dieser Ausgleich berbeigeführt wird, oder

ser Ausgleich herbeigeführt wird, oder

vor Abschluß der Bücher eine Ausgleichsbuchung in Höhe des noch abzurechnenden Bestandes vorzunehmen und diese im Rechnungsjahr 1964 als Ablieferung und im Rechnungsjahr 1965 als Kassenbestandsverstärkung (bzw. umgekehrt) zu buchen.

In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist die Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen, einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.

4. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Forstwirtschaftsjahr 1965 sind vor dem Jahresabschlußtag in die Bücher des Rechnungsjahres 1965 zu übernehmen.

5. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres 1964 abzuwickeln.

6. Die laufenden Zeitungsgelder, die im Monat Dezember 1964 für Bezugszeiten des Jahres 1965 von den Postscheckkonten der Kassen abgebucht werden, sind als Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1964 zu buchen (§ 68 Abs. 1 RHO).

7. Nach § 62 Abs. 2 RKO sind in den Titelbüchern (Titelkarten) die den Behörden zugewiesenen Haushaltsbeträge sowie Haushaltsreste und -vorgriffe nachzuweisen; Erhöhungen oder Verminderungen sind unter dem Haushaltsbetrag zu vermerken.

Die Haushaltsvorgriffe sind von den Kassen selbständig vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anweisenden Dienststellen), für den Vortrag der Haushaltsreste erhalten sie von den Behörden schriftliche Anweisung. Die Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung (überplanmäßige Ausgabe) ist keine Veränderung des Haushaltsbetrags und deshalb nicht unter diesem, sondern getrennt einzutragen.

8. Über die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1964 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 9. 11. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen H 3030 A — 64 — III/91 StAnz. 47/1964 S. 1408

1307

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 21. April 1964 — Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 6. August 1964 — P 2102 A — 77 — I 4 a — (StAnz. S. 1045)
Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 16. Oktober 1964 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 21. April 1964 betr. die Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 21. April 1964 sehe ich ab.

Wiesbaden, 9. 11. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen P 2048 A — 32 — I 41

StAnz. 47/1964 S. 1409

1308

Elfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 26. Mai 1964;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD —

Bezug: Mein Erlaß vom 3. August 1964 — P 2100 A — 441 — I 4 a — (StAnz. S. 1050)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 7. Juli 1964 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — einen Anschlußtarifvertrag zum Elften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 26. Mai 1964 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 26. Mai 1964 sehe ich ab.

Wiesbaden, 9, 11, 1964

Der Hessische Minister der Finanzen P 2048 A — 12 — I 41

StAnz. 47/1964 S. 1409

Der Hessische Minister der Justiz

Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn;

hier: Amtsgerichtsbezirk Borken, Bez. Kassel

Die Gemeinden Oberurff und Schiffelborn sind zu der Gemeindé Oberurff-Schiffelborn zusammengeschlossen worden (§ 2 der Fünften Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 15. 10. 1964 — GVBl. Teil I S. 167 —). Das Ortsgericht Oberurff führt daher künftig die Bezeichnung "Oberurff-Schiffelborn".

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 6. 11. 1964

Der Hessische Minister der Justiz 3842/2 — II 9147

StAnz. 47/1964 S. 1409

1309

Nr. 47

1310

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Frankfurt a.M.-Niederrad-Nord im bisherigen Bereich der Evang.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde Frankfurt a. M.-Niederrad

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Sachsenhausen hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

Die nördlich der Linie, gebildet durch die Goldsteinstraße bis zur Einmündung der Odenwaldstraße, die Odenwaldstraße zwischen Bruchfeld- und Goldsteinstraße, die Bruchfeldstraße und die Niederräder Landstraße bis zur Forsthausstraße, wohnenden Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad, Dekanat Frankfurt (Main)-Sachsenhausen, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad-Nord zusammengeschlossen.

Die Anwohner der Goldsteinstraße auf beiden Seiten verbleiben bei der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad.

Die Anwohner der Odenwald-, der Bruchfeld- und der Niederräder Landstraße auf beiden Seiten gehören zur neu errichteten Kirchengemeinde.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad-Nord wird im Süden durch die in Absatz 1 beschriebene Linie, im Westen durch die Autobahn, im Norden durch den Main und im Osten durch die Forsthausstraße bis zur Kreuzung mit der Richard-Strauß-Allee sowie die Bahnlinie Darmstadt-Frankfurt (Main)-Hauptbahnhof begrenzt.

§ 2

Die Pfarrstelle I der evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde wird in eine Pfarrstelle der Evangelischlutherischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad-Nord, die Pfarrstelle II in eine Pfarrstelle I, die Pfarrstelle III in eine Pfarrstelle II und die Pfarrstelle IV in eine Pfarrstelle III der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad umgewandelt.

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Niederrad-Nord wird eine Pfarrstelle II errich-

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1964 in Kraft. Darmstadt, den 29. Juli 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 4. 11. 1964

Der Hessische Kultusminister M 3 - 881/01 - 12 StAnz. 47/1964 S. 1410

1311

Errichtung der Evang.-luth. Nordgemeinde Frankfurt a. M. im bisherigen Bereich der Evang.-luth. St.-Petersgemeinde Frankfurt a. M.

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Dornbusch hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

Die in den bisherigen Seelsorgebezirken Nord und Mitte-Ost der Evangelisch-lutherischen St.-Petersgemeinde Frankfurt (Main) wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischlutherischen Nordgemeinde Frankfurt (Main) zusammengeschlossen.

Die Evangelisch-lutherische Nordgemeinde wird im Norden von der Schwarzburgstraße, im Osten von der Friedberger Landstraße, im Süden von der Hermann- und der Koselstraße und im Westen vom Oederweg begrenzt, wobei die nördlichen Anwohner der Hermann- und der Koselstraße zu der neu errichteten Kirchengemeinde gehören.

Eine endgültige Benennung der Evangelisch-lutherischen Nordgemeinde Frankfurt (Main) bleibt vorbehalten.

§ 2

Die Pfarrstelle I der Evangelisch-lutherischen St. Petersgemeinde wird in eine Pfarrstelle I der Evangelisch-lutherlschen Nordgemeinde, die Pfarrstelle II der Evangelisch-lutherischen St. Petersgemeinde in eine Pfarrstelle I derselben, die Pfarrstelle III der Evangelisch-lutherischen St. Petersgemeinde in eine Pfarrstelle II derselben, die Pfarrstelle IV der Evangelisch-lutherischen St. Petersgemeinde in eine Pfarrstelle III derselben umgewandelt.

In der Evangelisch-lutherischen Nordgemeinde Frankfurt (Main) wird eine Pfarrstelle II errichtet.

Die Pfarrvikarstelle der Evangelisch-lutherischen St. Petersgemeinde wird aufgehoben.

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1964 in Kraft.

Darmstadt, den 11. Mai 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 11. 1964

Der Hessische Kultusminister M 3 881 01 - 12

StAnz. 47/1964 S. 1410

Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Jügesheim im bisherigen Bereich der Ev. Kirchengemeinde Dudenhofen.

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekantssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Offenbach hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

Die in den Außenorten Jügesheim, Hainhausen und Weiskirchen der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenhofen, Dekanat Offenbach, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Jügesheim zusammengeschlossen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Jügesheim wird eine Pfarrstelle errichtet.

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Darmstadt, den 25. Juni 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 4. 11. 1964

Der Hessische Kultusminister M 3 - 881 01 - 12

StAnz. 47/1964 S. 1410

1313

Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Allendorf (Eder) im bisherigen Bereich der Ev. Kirchengemeinde Battenfeld

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Biedenkopf hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Allendorf Eder der Evangelischen Kirchengemeinde Battenfeld, Dekanat Biedenkopf, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf/Eder zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf ist mit der Evangelischen Kirchengemeinde Battenfeld pfarramtlich verbunden.

· § 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1964 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Juli 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 11. 1964

Der Hessische Kultusminister M 3 881/01 — 12

	StAnz. 47/1964 S. 1410
	,
Don Haccische Minist	on file Wind I for I we I
1314 Der Hessische Minist	er für Wirtschaft und Verkehr
A	
Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Kassel	4. Fuhrwerke über 3 t Tragfähigkeit
Die neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes K	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
sel ist: Hessisches Straßenbauamt Kassel, Kurt-Schumack Straße 29, Telefon: 79 01-04.	F 3691 1 1 0 1 1 1
Wiesbaden, 6. 11. 1964	5. Mobel- und Schaustellerwagen 3,— DM 6. Dreschmaschinen, Selbstbinder und ähnlich
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verk	cohyrrono Folomores
Z = 4 - 70 - 160 - 07	V. für Kraftfahrzeuge einschließl. Fahrzeugführer
StAnz. 47/1964 S.	411 1. Lraftkraftwagen oder deren Anhänger
!	a) bis 0,75 t Tragfähigkeit
1315	unbeladen oder beladen 1,— DM
Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffba	b) über 0,75 t bis 1,5 t Tragfähigkeit
Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser-	ren unbeladen oder beladen 2,— DM c) über 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit
Schiffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in N	ije- unbeladen 2,— DM
dersachsen und Hessen liegen	beladen 2.50 DM
Als Fährgeld ist zu zahlen:	d) über 3 t bis 5 t Tragfähigkeit
I. für Personen einschließlich ihres Handgepäcks	unbeladen 3,— DM
1. je Person —,30	beladen 3,50 DM e) über 5 t Tragfähigkeit
2. je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr —,20	
3. bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder	beladen 5,— DM
Heftchen ausgegeben werden,	2. Kraftomnibusse
a) für 15 Fahrten zusammen 3,— 1	5,00 DW
— Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes zwei Monate ausschließlich Lösungsmonat —	b) über 25 Sitzplätze 4,50 DM
b) Wochenkarten zu 12 Fahrten für Berufs-	c) Anhänger 1,50 DM
tätige auf dem Wege von und zur Arbeits-	3. Personenkraftwagen a) bis 1000 ccm
stelle 2,— 1	OM b) bis 2000 ccm 1,25 DM 1,50 DM
c) wie zu b) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad bis 50 ccm	c) über 2000 ccm 1,75 DM
bis 50 ccm d) Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und	t) Affilianger 1,— DM
Studenten auf dem Wege von und zur Aus-	4. Krafträder über 50 ccm
bildungsstätte 3,— 1	OM a) ohne Beiwagen —,75 DM b) mit Beiwagen — 90 DM
e) wie zu d) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad	300 2012
bis zu 50 ccm 5,—1	a) bis 12 PS 2,25 DM
II. für Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen, sowie für	b) über 12 PS 2,25 DM b) n 3,— DM
Fahrräder, Kleinkrafträder bis 50 ccm, leichte	6. Trecker im landwirtschaftlichen Einsatz 1,25 DM
Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Hand-	VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen
schlitten, Kinderwagen je Stück —,30 1	OM 1. Vom Fährgeld sind befreit:
III. für Tiere	a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein
1. Großvieh und sonstige Zug-, Reit- oder Last-	besonderer Sitzplatz beansprucht wird:
tiere, je Stück —,55 1 2. Kleinvieh, je Stück —,30 1	b) Angehörige der Häfen- und Schiffahrtsverwaltungen in
3. getriebenes Federvieh, je angefangene 10 Stück —,30 1	Australia mies Dienstes mit inren Dienstlanrzeugen:
4. Hunde, je Stück —,20 1	c) Gütertransporte, die für unmittelbare Rechnung der Häfen- und Schiffahrtsverwaltungen ausgeführt wer-

- 4. Hunde, je Stück
- IV. für Last- und Personenfuhrwerke einschließ-lich Gespannführer neben dem Fährgeld für die Gespanne oder Zugtiere
- 1. große Handwagen, Ziehkarren, leichte Ackergeräte und ähnliche landwirtschaftliche Fahr-
- 2. Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen
- 3. Fuhrwerke bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen beladen
- -,50 DM
- 1,20 DM
 - 1,25 DM
- 2,--- DM
- Häfen- und Schiffahrtsverwaltungen ausgeführt werden, mit ihren Begleitpersonen;
- d) die Begleitpersonen oder der Führerhund eines Blinden und der Krankenfahrstuhl eines Gehbehinderten;
- Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten oder sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften;
- f) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- die Polizeivollzugsbeamten in Dienstkleidung in Ausübung ihres Dienstes einschließlich ihrer Fahrzeuge, Pferde und Hunde.

2. Fahrgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

VII. Zusätzliche Bestimmungen

- Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis wird das doppelte Fährgeld erhoben.
- Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.
- Die Hochwassergrenze wird durch einen Merkpfahl oder in anderer Weise durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.
- Die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht.
- Das Fährgeld ist auch zu entrichten, wenn der Fährbetrieb wegen Eisstand eingestellt und der Eisweg von der zuständigen Wegepolizeibehörde freigegeben wurde.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn es außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine mehr als 100 kg geladen hat.

VIII. Schlußbestimmungen

- 1. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.
- Gebührenabweichungen im Widerspruch zu preisrechtlichen Bestimmungen sind nach § 2 des Wirtschaftsstraf-

- gesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 175) ir der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 869) strafbar.
- 3. Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover vom 19. Februar 1959 (Verkehrsblatt S. 149) sowie der erste Nachtrag vom 30. Juli 1959 (Verkehrsblatt S. 365), der zweite Nachtrag vom 11. November 1960 (Verkehrsblatt S. 635) und der dritte Nachtrag vom 27. Oktober 1961 (Verkehrsblatt S. 707) außer Kraft.

Dieser Tarif wurde durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 17. Februar 1964 — VBI. — Az.: 66 0 12 — und den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig am 7. April 1964 — W IV — Az.: 465 — 1 — sowie die Regierungspräsidenten in Hannover am 12. Mai 1964 — Wi/G — S 3/Lg — und in Hildesheim am 21. April 1964 — IV PÜ — S 6 b — 39/64 — und in Lüneburg am 3. Juli 1964 — V PÜ (33) S 6 b und in Stade am 15. Juli 1964 — PÜ 301 — S 6 b — preisrechtlich genehmigt.

4. Dieser Tarif wird festgesetzt für das Land Niedersachsen im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, für das Land Hessen im Auftrage des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Hannover, 10. 8. 1964

2524 — Weser

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover Jensen

StAnz. 47/1964 S. 1411

1316

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Oktober 1964 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

(Fortsetzung und Schluß aus StAnz. 46/1964 S. 1386)

- 140. Nr. 3001/1044 3001a/696 Anschlußtarifvertrag vom 25. 9. 1964 zur Übernahme des Elften Tarifvertrages vom 26. 5. 1964 zur Änderung und Ergänzung des BAT. Zu 138. bis 140. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
- 141. Nr. 3001/1045 3001a/697 Anschlußtarifvertrag vom 28. 9. 1964 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Angestellten an Kleinrechenanlagen (Anlage 1a zum BAT) vom 27. 5. 1964, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

Zu 134. bis 141. betr. Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.

Zu 134. bis 141. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

142. Nr. 3001/1042 — 3001a/694 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1964 über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an die Angestellten des Bundes, der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der Gemeinden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

143. Nr. 3001a/678 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1964 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gem. § 41 MTB II. Tarifvertragsparteien:

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 144. Nr. 3001a/684 Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 7. 1964 zur Änderung des MTB II (u. a. § 40 Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung, Anlage 1 Teilnahme der Arbeiter an Übungen).
- 145. Nr. 3001a/685 Tarifvertrag vom 7. 7. 1964 über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an die Angestellten. Zu 144. und 145. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
- 146. Nr. 3001a/687 Anschlußtarifvertrag vom 8. 9. 1964 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 5. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge vom 15. 6. 1959, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

Zu 144. bis 146. betr. Arbeitnehmer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

Zu 144. bis 146. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

147. Nr. 3001a/692 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 9. 1964 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter des Bundes gemäß § 41 MTB II vom 3. 6. 1964. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.

- 148. Nr. 3001a/680 Tarifvertrag vom 3. 9. 1964 zur teilweisen Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 5. 1964 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an die Arbeiter und Lehrlinge des Bundes vom 15. 6. 1959.
- 149. Nr. 3001a/681 Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. 9. 1964 zur Änderung des § 40 (Umzugskostenvergütung

- und Trennungsentschädigung) des Arbeiter-Manteltarifvertrages vom 6. 7. 1964.
- 150. Nr. 3001a/693 Tarifvertrag vom 29. 9. 1964 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter gemäß § 41 MTBBk II.
 - Zu 148. und 150. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 151. Nr. 3001a/689 Erster Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BBkAT vom 17. 9. 1964 betr. Vergütungen für die Angestellten unter 18 Jahre.
- 152. Nr. 3001a/690 Tarifvertrag vom 17. 9. 1964 über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an die Angestellten und Anderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 11. 7. 1961.
- 153. Nr. 3001a/691 Tarifvertrag vom 17. 9. 1964 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 5. 1964 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 15. 6. 1959.
 - Zu 151. bis 153. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
 - Zu 148. bis 153. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank.
 - Zu 148. bis 153. Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Bundesbank Direktorium —, Frankfurt/M.,
 und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 54. Nr. 3002a/172 Tarifvertrag Nr. 183 vom 29. 6. 1964 zur Anderung des Tarifvertrages Nr. 162 über die Neuregelung der Vergütungsvorschriften für das Krankenpflegepersonal (Abschn. A der Anlage 1b zum BAT) vom 9. 7. 1963 sowie des Tarifvertrages Nr. 173 über die Neuregelung der Vergütungsvorschriften für das unter Abschn. B der Anlage 1b zum BAT fallende Pflegepersonal vom 19. 12. 1963 in kommunalen Kranken- usw. Anstalten im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

- Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Verwaltung mit Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- i55. Nr. 3001a-1/139 Erster Tarifvertrag vom 19. 8. 1964 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages (MTArb II) (u. a. Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung, Kinderzuschläge).
- 156. Nr. 3001a-1/142 Tarifvertrag Nr. 8/64 vom 19. 8. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 10/59 über die Gewährung von Beihilfen an die Arbeiter vom 16. 11. 1959.
- 157. Nr. 3001a-1/143 Tarifvertrag Nr. 5/64 vom 19. 8. 1964 über die Festsetzung von Pauschallöhnen und der Arbeitszeit für die Personenkraftwagenfahrer.
 - Zu 155. bis 157. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 158. Nr. 3001a-1/140 Fünfter Tarifvertrag vom 19. 8. 1964 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages (MTA) vom 21. 4. 1961 (u. a. Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung).
- 159. Nr. 3001a-1/141 Tarifvertrag Nr. 7/64 vom 19. 8. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 9/59 über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten und Angestellten-Lehrlinge vom 16. 11. 1959.
 - Zu 158. und 159. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Bundesvorstand.
 - Zu 155. bis 159. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik.
 - Zu 155. bis 159. Tarifvertragsparteien:
 - Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

- 160. Nr. H-700/318 Bindende Festsetzung vom 7. 7. 1964 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 2. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 24. 7. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.
- 161. Nr. H-1200/182 Bindende Festsetzung der Entgelte für in Heimarbeit mechanisch hergestellte rohe Schaftgewebe vom 8. 7. 1964.
- 162. Nr. H-1200/183 Bindende Festsetzung vom 8. 7. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch buntgewebte Oberbekleidungsstoffe vom 17. 7. 1958 i. d. F. vom 20. 3. 1963.
- 163. Nr. H-1200/184 Bindende Festsetzung vom 8. 7. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch rohgewebte Kammgarn- und Zellwoll-Oberbekleidungsstoffe vom 17. 7. 1958 i. d. F. vom 20. 3. 1963.
- 164. Nr. H-1200/185 Bindende Festsetzung vom 8. 7. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch gewebte Schals und Tücher vom 17. 7. 1958 i. d. F. vom 20. 3. 1963.
- 165. Nr. H-1200/186 Bindende Festsetzung vom 8, 7, 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung der Entgelte für in Heimarbeit mechanisch rohgewebte Streichgarn-Oberbekleidungsstoffe vom 19, 7, 1960 i. d. F. vom 20, 3, 1963. Zu 161, bis 165, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 165 vom 5, 9, 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die mechan. Haus- und Lohnweberei.
- 166. Nr. H-1211/13 Bekanntmachung einer Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gemäß § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes für die Herstellung von Netzen aller Art vom 12. 6. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 18. 8. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
- 167. Nr. H-1303/92 Bindende Festsetzung vom 16. 6. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 24. 1. 1964 (Entgelte) veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 16. 7. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.
- 168. Nr. H-1303/93 Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Festartikeln aus Papier und Pappe in Heimarbeit vom 1. 9. 1964, veröffenlticht im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 15. 9. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Festartikeln aus Papier und Pappe.
- 169. Nr. H-1700/139 Bindende Festsetzung vom 9. 7. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Heimarbeit im Holz- und Schnitzstoffgewerbe vom 3. 7. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. 9. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
- 170. Nr. H-1710/13 Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Zurichten von Haaren und Borsten beschäftigten Heimarbeiter vom 27. 8. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 12. 9. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
- 171. Nr. H-1800/23 Bindende Festsetzung vom 13. 8. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Musikstreichinstrumenten aus Holz vom 16. 3. 1959 i. d. F. vom 16. 10. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 12. 9. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Musikinstrumenten (ohne Harmonikas).
- 172. Nr. H-2000/317 Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden und anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden in der Herstellung

von Damen- und Mädchenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 16. 12. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 29. 7. 1964.

- 173. Nr. H-2000/318 Berichtigung der obengenannten Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbe-treibenden und anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden vom 30. 7. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 1. 8. 1964.
- 174. Nr. H-2000/319 Bekanntmachung einer Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gemäß § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. 3. 1964 für die Hervon Oberbekleidung, Unterkleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und maschinengestrickten Stoffen und Stoffteilen einschließlich der anfallenden Ausstattungs- und Nebenarbeiten, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 121 vom 7. 7. 1964.
- 175. Nr. H-2000/320 Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen (Kleider, Blusen, Röcke) in Heimarbeit vom 17. 4. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. 7. 1964.
- 176. Nr. H-2000/321 Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen (Damenhosen) in Heimarbeit vom 9. 6. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 131 vom 21. 7. 1964

Zu 172. bis 176. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.

- 177. Nr. H-2000/322 Bindende Festsetzung vom 12. 6. 1964 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 19. 7. 1963.
- 178. Nr. H-2000/323 Bindende Festsetzung vom 12. 6. 1964 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 15. 6. 1961 i. d. F. vom 17. 9. bzw. 19. 11. 1962.
- 179, Nr. H-2000/324 Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenjakken in Heimarbeit vom 12. 6. 1964.

Zu 177, bis 179, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 18. 7. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhält-

Wiesbaden, 30. 10. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b - 2607 -

StAnz. 47/1964 S. 1412

1317

Untersuchungen gemäß §§ 17/18 Bundesseuchengesetz:

hier: Zulassung von privaten Arzten

Bezug: Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 23. 1. 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57) sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bun-desseuchengesetzes zuständigen Verwaltungsdesseuchengesetzes – behörden vom 7. 6. 1963 (GVBl. S. 89).

Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag zulassen, daß das gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 geforderte Zeugnis auch von einem Arzt ausgestellt wird, wenn er über

a) eine Röntgen- und

b) eine Laboratoriumseinrichtung verfügt, in der die gemäß Abschnitt IV Abs. 3 des Zweiten Durchführungserlasses zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbaret Krankheiten beim Menschen vom 21. 12. 1961 (Staatsanzeiger 1962 S. 83) vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden können. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nachgewiesen wird, daß die bakteriologischen und serologischen Untersuchungen in einem staatlichen oder kommunalen Medizinaluntersuchungsamt bzw. in einem Hygienischen Universitätsinstitut oder in einem anderen Laboratorium durchgeführt werden, das im Besitz der Erlaubnis nach § 19 bzw. § 75 Bundesseuchengesetz ist.

Vor Genehmigungserteilung ist das zuständige Gesundheitsamt zu hören.

Bei der Zulassung ist dem Arzt zur Auflage zu machen, das Gesundheitszeugnis entsprechend dem Muster der Anlage 2 des vorgenannten Zweiten Durchführungserlasses auszustel-

Ferner ist der Arzt darauf hinzuweisen, daß er eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem für den Wohnort des Untersuchten zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden

Wiesbaden, 28, 10, 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI e 18 04

StAnz. 47/1964 S. 1414

1318

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung Name und Wohnort Aussteller des Inhabers des Scheines Ring, Wilhelm В 13 Gewerbeautsichts-Burgsolms/Kr. Wetzlar 1962 amt Limburg Lahn Wiesbaden, 5, 11, 1964

> Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 - Az.: 53c 04.05.2 Tgb.-Nr. 8177 64

StAnz. 47/1964 S. 1414

1319

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Ehlen, Krs. Wolfhagen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 87 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ehlen, Kreis Wolfhagen, wird hiermit angeordnet.
- 2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Ehlen ausschließlich der Ortslage und Teile der Gemarkungen Bodenhausen, Ropperode, Hoof und Breitenbach, so wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ergeben (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet
- hat eine Größe von rd. 1123 ha, worin eine Waldfläche von rd. 60 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ehlen, Kreis Wolfhagen, mit dem Sitz in Ehlen, Kreis Wolfhagen". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden

- 5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist gemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 6. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ehlen sowie den Nachbargemeinden Burghasungen, Dörnberg, Martinhagen, Zierenberg, Oelshausen, Istha, Kreis Wolfhagen, Hoof und Breitenbach, Kreis Kassel, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitg wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorbezeichneten Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang ausgelegt.
- 8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsanordnung vom 21. 1. 1960 BGBl. I S. 17, angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerungen bei der Durchführung der Baumaßnahme Bundesautobahn und im Flurbereinigungsverfahren von Ehlen eintreten und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschlußkann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 15. 10. 1964

Landeskulturamt

KF. 235 — Ehlen — 35.898/64 StAnz. 47/1964 S. 1414

1320

Flurbereinigung Elgershausen, Krs. Kassel

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung für die Gemarkung Elgershausen sowie für Teile der Gemarkung Habichtswald mit Ausnahme der geschlossenen Ortslage Elgershausen wird hiermit angeordnet.

- 2. Das Flurbereinigungsgebiet wird auf die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es umfaßt rund 610 ha, worin eine Waldfläche von rund 17 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Elgershausen" mit dem Sitz in Elgershausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden —.
- 5. Die Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 des Flurbereinigungsgesetzes ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorge-nommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 157 des Flurbereinigungsgesetzes wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
- 7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Elgershausen, Kassel, Baunatal Ortsteil Altenritte und Hoof öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme der Beteiligten bei den vorbezeichneten Bürgermeisterämtern 2 Wochen lang ausgelegt.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet.

Diese Maßnahme ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerungen im Flurbereinigungsverfahren von Elgershausen eintreten und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschlußkann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 15. 10. 1964

Landeskulturamt

KF 233 — Elgershausen — 35.587/64

StAnz. 47/1964 S. 1415

Flurbereinigung Burghasungen, Kreis Kassel

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 87 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Burghasungen, Kreis Wolfhagen, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Burghasungen ausschließlich der Ortslage und Teile der Gemarkung Bodenhausen, so wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ergeben (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 409 ha, worin eine Waldfläche von rd. 17 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte. die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Burghasungen, Kreis Wolfhagen, mit dem Sitz in Burghasungen, Kreis Wolfhagen." Sie ist eine Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.

- 5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kas-Friedrich-Ebert-Straße 45—47. anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist gemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 6. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im 5 urbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht fur Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören: b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen.

Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt. wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen. die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Anderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben: das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derienige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Burghasungen sowie den Nachbargemeinden Oelshausen, Wenigenhasungen. Altenhasungen, Ehlen, Istha und Zierenberg, Kreis Wolfhagen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorbezeichneten

Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 BGBl. I S. 17 angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerung bei der Durchführung der Baumaßnahme Bundesautobahn und im Flurbereinigungsverfahren von Burghasungen eintreten und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstr. 44. als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntma-chung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 15. 10. 1964 Landeskulturamt

KF 234 — Burghasungen — 35.591 64 StAnz. 47/1964 S. 1416

1322

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Gustav Hacker (GDP/BHE)

Der Abgeordnete Gustav Hackerhat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Gerhard Kuske. Vermessungstechniker,

geb. am 22. 8. 1911 in Sagan/Schlesien.

352 Hofgeismar,

Bürgermeister-Weiß-Straße 8,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 10, 11, 1964

Der Landeswahlleiter für Hessen IIe 1 — 3 e 26 17 — 6 64 — 1 StAnz. 47/1964 S. 1416

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Gemeinde Klein-Auheim, Landkreis Of-

Vom 15. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 2 des fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen auf Grund des fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. 10. 1960 (GVBI, S. 211) wird verordnet:

\$ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird verboten, in der Gemeinde Klein-Auheim der Gewerbsunzucht nachzugehen.

8 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15, 10, 1964

Der Regierungspräsident J 3 - 22 g 40 -StAn: 47/1964 S. 1416

gez. Dr. Wetzel

WIESBADEN

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Die am 21. 4. 1949 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Hermann Hake, Wiesbaden, Adelheidstraße 47, als Sachverständiger für Hypotheken und Grundbesitz für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 14. 10. 1964

Der Regierungspräsident III 1 — Az. 73a 04/03/19 StAnz. 47/1964 S. 1417

1325

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Die am 9. 11. 1948 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Ludwig Schäfer. Frankfurt/Main, Seckbacher Landstr. 30, als Schätzer und Sachverständiger für elektrische Starkstromanlagen und Elektrizitätswirtschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 30. 10. 1964

Der Regierungspräsident III 1 — Az.: 73a 04/03/20 StAnz. 47/1964 S. 1417

1326

Verlegung der Hessischen Zentralen Förderschule nach Gondsroth

Am 10. 8. 1964 ist die Hessische Zentrale Förderschule für jugendliche Aussiedler vom Flüchtlingswohnheim Wächtersbach zum Flüchtlingswohnheim Gondsroth in Gondsroth, Kr. Gelnhausen, verlegt worden. Die Förderschule führt hier die Bezeichnung

"Hessisches Flüchtlingswohnheim und Zentrale Förderschule in Gondsroth".

Wiesbaden, 22. 10. 1964

Der Regierungspräsident I 8 a

StAnz. 47/1964 S. 1417

1327

Auflösung der Pferdeversicherung a. G. Frankfurt/M.-Niederursel

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1964 beschlossenen Auflösung der Pferdeversicherung a. G. Frankfurt/Main-Niederursel die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 30. 10. 1964

Der Regierungspräsident I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr. 99/64 StAnz. 47/1964 S. 1417 1328

Enteignung von Grundeigentum zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in der Gemarkung Frankfurt/M.-Sossenheim

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an den Grundstücken, Gemarkung Sossenheim,

- a) Flur 19, Flurstück 56/1, Grundbuch von Sossenheim, Band Nr. 60, Blatt 1547, eingetragene Eigentümer: Maria Susanne Busch, geb. Heeb, und Johann Paul Heeb zu je 1/2;
- b) Flur 31, Flurstück 49/1, Grundbuch von Sossenheim, Band Nr. 53, Blatt 1326, eingetragener Eigentümer: Landwirt Johann Paul Heeb in Frankfurt/M.-Sossenheim;
- c) Flur 19, Flurstück 58/1, Grundbuch von Sossenheim, Band Nr. 53, Blatt 1323, eingetragener Eigentümer: Ehefrau des Technikers Leonhard Noss, Elisabetha Ida, geb. Baldes, in Frankfurt/M.-Sossenheim;
- d) Flur 31, Flurstück 77/1, Flur 14, Flurstück 11 teilweise (neuvermessene Flurstücke 4/8, 1319 qm groß, und 110/34, 11 qm groß), Flur 16, Flurstück 54, teilw. (neuvermessene Flurstücke 110/9, 41 qm groß, und 110/24, 129 qm groß), Grundbuch von Sossenheim, Band 25, Blatt 623, eingetragener Eigentümer: Ehefrau des Baumeisters Gustav Eugen Stumpp, Anna Maria, geb. Baldes, in Frankfurt/M.-Sossenheim,

zum Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (B 8/40) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — pr. EntGes. — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 1. Dezem ber 1964, Rathaus Frankfurt/M.-Höchst, Bolongarostraße, Sitzungssaal, I. Stock, Zimmer Nr. 122, zu a) und b) 9.30 Uhr, zu c) und d) 15.30 Uhr, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 pr. EntGes. hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 pr. EntGes.).

Anträge auf vollständige Übernahme teilweiser in Anspruch genommener Grundstücke (§ 9 pr. EntGes.) sind von dem Grundeigentümer spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 pr. EntGes.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. EntGes.).

Wiesbaden, 3. 11. 1964

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I 1 b — Az. Kl 15/61 u. 7/62 — 30 — 03 StAnz. 47/1964 S. 1417

Buchbesprechungen

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) (Bund, Länder, Gemeinden) 26. Auflage. Stand der Gesetzgebung 1. 10. 1964, gültig ab 1. 10. 1964, Umfang 284 S. DIN A 5, 15,20 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Zum 1. 10. 1964 wurden die Grundvergütungen der Angestellten nochmals erhöht. Außerdem haben die Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Angestellten zur Folge gehabt. Der Kinderzuschlag wurde einheitlich auf 50.— DM für jedes Kind festgelegt. Damit wird eine Neufestsetzung der Bezüge sämtlicher Angestellten notwendig. Im Tabellenteil wurden diese Änderungen bereits berücksichtigt, so daß die neuen Grundvergütungen incl. der Ortszuschläge sofort abgelesen werden können. Die Tabellen werden also wie bisher bei der zeitraubenden und schwierigen Neuberechnung und Festsetzung der Angestelltenbezüge gute Dienste leisten. Die ausführlichen Erläuterungen der tariflichen Bestimmungen bilden einen bewährten Wegweiser durch das Tarifrecht der Angestellten

Einer besonderen Empfehlung bedarf dieses Tabellenwerk, das sich durch Jahre hindurch in 25 Auflagen im ganzen Bundesgebiet bewährt hat, nicht mehr.

Amtsrat Mahlmann

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) 12. Auflage, Stand der Gesetzgebung 1. Oktober 1964, 272 S. DIN A 5. 14,40 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Die durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 9 vom 17. Mai 1963 eingetretenen Erhöhungen der Löhne der Arbeiter der Länder zum 1. Oktober 1964 machte eine Neuauflage der inzwischen vergriffenen Tabellen zum MTL notwendig. Außerdem mußte durch das Inkraftreten des MTL II zum 1. 4. 1964 der Textteil vollständig überarbeitet werden.

Die vorliegende Neuauslage bringt in systematischer Gliederung die Tarifbestimmungen der Lohnempfänger der Staatsverwaltungen. Die Sonderregelungen der einzelnen Länder, soweit sie noch fortbestehen, wurden als solche gekennzeichnet und eingearbeitet. Daneben enthält das Tabellenwerk das Lohngruppenverzeichnis sowie die Lohntabellen der vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 und ab 1. Oktober geltenden Löhne. Ein eigener Abschnitt über die Zusatzversorgung und die Beitragstabellen hierzu bilden eine praktische Ergänzung zu diesem Buch.

Der besondere Vorteil des Werkes liegt darin, daß durch eine straffe Zusammenfassung der sonst schwer zu überblickenden Vorschriften ein rasches Auffinden der einschlägigen Bestimmungen ermöglicht wird. Die seit Jahren in der Praxis bewährten Tabellen werden für alle mit dem Tarifrecht und den Lohnberechnungen befaßten Dienststellen ein wertvolles Hilfsmittel sein und können daher zum Bezug bestens empfohlen werden.

Die für das Land Hessen nach dem Tarifvertrag vom 15. 9. 1964 ab 1. 10. 1964 neu vereinbarten Gesamtpauschallöhne für Personenkraftwagenfahrer sind in den Tabellen noch nicht enthalten. Es wird insowelt auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5 10. 1964 — P 2208 A — 15 — I 42 (StAnz, S. 1312) verwiesen.

Amtsrat Mahlmann

Staatsbürger und Staatsgewalt. Bd. I. 516 S. Leinen, 60,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit felerte im vergangenen Jahr ein doppeltes Jubiläum. Einhundert Jahre zuvor, am 5. Oktober 1863, erging das badische Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, das mit der Errichtung des badischen Verwaltungsgerichtshofs erstmals in Deutschland ein selbständiges, mit den Garantien richterlicher Unabbängigkeit ausgestattetes Verwaltungsgericht schuf. Neunzig Jahre später, am 8. Juni 1953, trat zum erstenmal das Bundesverwaltungsgericht in felerlicher Sitzung in Berlin zusammen. Mit zwei Festschriften, einer kleineren von Baring herrausgegebenen Schrift, die "Aus 100 Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit" berichtet, und einer großen, zweibändigen von Külz und Naumann herausgegebenen Festschrift über "Staatsbürger und Staatsgewalt" wurde dieser Jubiläen gedacht. deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit feierte im vergangenen gewalt" wurde dieser Jubiläen gedacht.

gewalt" wurde dieser Jubiläen gedacht.

Festschriften dienen nicht zuletzt der geistigen Standortbestimmung des Jubilärs. Unter diesem Aspekt haben auch Külz und Naumann ihre Jubiläumsfestschrift gegliedert. So ist der I. Teil der Festschrift dem geschichtlichen Werdegang der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmet, soweit sie nicht bereits in der Festschrift "Aus 100 Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit" in "Lebensbildern und Zeitgemälden" dargestellt worden war. Allerdings findet sich weder in der einen noch in der anderen Festgabe ein Blick auf die Geschichte der hessischen Gerichtsbarkeit. Dies ist um so bedauerlicher, als eine solche Lücke nur für Hessen und Mecklenburg klafft. Bachoff (Aöß 88. Bd. [1963] S. 496) berichtet, es habe sich hier kein Bearbeiter finden lassen. Im Falle Mecklenburg erscheint dieser betrübliche Umstand angesichts der Zweiteilung Deutschlands gewiß erklärlich. Eine moderne Darstellung der Geschichte und Rechtsprechung des mit Gesetz vom II. Januar 1875 gebildeten Verwaltungsgerichtshofs in Darmstadt sollte dagegen trotz der Vernichtung vieler Materialien auch heute noch möglich sein.

In seinem Beitrag "100 Jahre badischer Verwaltungsgerichtshof"

In seinem Beitrag "100 Jahre badischer Verwaltungsgerichtshof" schildert Rapp Vorgeschichte und Entwicklung der badischen Gesetzgebung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Besonderes Interesse versetzgebung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Besonderes Interesse verdient hier u. a. das badische Gesetz vom 14. Juni 1884, das die sachliche Zuständigkeit der badischen Verwaltungsgerichte neu regelt. Mit seiner Formulierung "Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts" stellte es klar, daß die Verwaltungsrechtspflege nicht allein der Durchsetzung des öffentlichen Rechts, sondern auch zur Verwirklichung subjektiver öffentlicher Rechte dienen sollte.

Rechte dienen sollte.

Im Zentrum des historischen Teils der Festschrift steht sodann Sellmanns Abhandlung "Der Weg zur neuzeitlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit — ihre Vorstufen und dogmatischen Grundlagen". Das Relchskammergericht und der Reichshofrat, die landesherrliche Kammerjustiz des 17. und 18. Jahrhunderts in Preußen, die Übertragung der Entscheidung der die Verwaltung betreffenden Rechtsstreitigkeiten in Preußen an die ordentliche Gerichtsbarkeit im Jahre 1808, die Administrativjustiz in den süddeutschen Ländern, bis zur Begründung der badischen Gerichtsbarkeit im Jahre 1863 und die Absichten der Frankfurter Nationalversammlung, über alle Rechtsverletzungen, die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen, sind Gegenstand der weitausholenden Darstellung.

Gegenstand der weitausholenden Darstellung.

Die folgenden Beiträge sind der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Reichsebene gewidmet, Über "Die Entwicklung der Gerichtsbarkeit des Reichs bei Sozialleistungen" berichtet Knoll mit einer Darstellung des Bundesamts für Heimatwesen, des Reichsversicherungsamts und des Reichsversorgungsgerichts, Klingers Rückblick auf das "Reichswirtschaftsgericht und Karteilgericht" erheilen die Entstehungsgeschichte eines Bereiches besonderer Verwaltungsgerichtsbarkeit, die heute allenfalls noch einigen wenigen Fachkennern geläufig sein dürfte. Kuntzmann-Auert rundet das Bild der besonderen Verwaltungsgerichte auf Reichsebene ab mit der Darstellung der "Verwaltungsgerichte des Reichs außerhalb des Bereichs der Sozialleistungen und des Reichswirtschaftsgerichts", von denen als wichtigste das Reichspatentamt und das Oberseeamt zu nennen sind.

Als Höhepunkt des I. Teils der Festschrift dürfen die Ausführungen Freges über den "Status des preußischen Oberverwaltungsgerichtes und die Standhaftigkeit seiner Rechtsprechung auf politischem Gebiet" gelten. An Hand einer langen Liste von Urteilen zeigt der im März dieses Jahres verstorbene erste Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf, daß es dem preußischen Oberverwaltungsgericht gelungen ist, polnischen Minderheiten, Sozialdemokraten und Gewerkschaften gegenüber der Polizei des Kalserreichs ebenso Rechtsschutz zu gewähren, wie es seine Richter fertig brachten, manchem, der der Willkür des nationalsozialistischen Regimes ausgesetzt war, doch noch Recht zukommen zu lassen, nachdem zuvor Verwaltung und Vorinstanz versagt hatten. Frege weist nach, daß selbst eine Ressortgerichtsbarkeit den Exzessen der Gewaltherrschaft Widerstand entgegenzusetzen vermochte, wenn nur Mut und Wille vorhanden waren. Nach der deprimierenden Lektüre des Buchs "Justiz im Dritten Reich" von Ilse Staff, die auf die Verwaltungsrechtsprechung nicht eingeht, bietet sich hier dem Leser ein erfreulicheres Bild: Es hat auch Richter gegeben, die — wie Frege es treffend formuliert hat — "kein gleichgeschaltetes, kein arisiertes, kein artverwandtes Recht, sondern auf althergebrachte Weise einfach und schlicht Recht" gesprochen haben! Als Höhepunkt des I. Teils der Festschrift dürfen die Ausführun-

Das Rechtwegssystem als eines der Charakteristika unseres Staats erfordert in Praxis und Lehre eine ständige Auseinandersetzung mit den Rechtsproblemen, die sich aus den vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Gerichtszweigen untereinander ergeben. Der zweite Teil der Festschrift wurde deshalb dem Thema "Verwal-

tungsgerichtsbarkeit und andere Gerichtsbarkeiten" gewidmet. Den 1. Beitrag liefert hier Schäfer mit einer Betrachtung über das Verhältnis von "Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit". Er zeigt auf, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit — verglichen mit anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit — in einer besonderen Nähe zur Verfassungsgerichtsbarkeit steht. Eine Gegenüberstellung der Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht und der Normenkontrolle durch die Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe) gemäß § 47 VwGO beschließt die Ausführungen Schäfers.

Der Bundesgerichtshof vertritt bekanntlich in ständiger Rechtspre-Der Bundesgerichtshof vertritt bekanntlich in ständiger Rechtsprechung seit BGHZ 9/129 die Auffassung, daß das rechtskräftige Urteit eines Verwaltungsgerichts, durch den angefochtenen Verwaltungsakt aufgehoben oder nach materiell-rechtlicher Würdigung bestätigt worden ist, die Zivilgerichte in der Beurteilung der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtsprechung in seinem Beitrag "Zur Frage der Bindung der Zivilgerichte an verwaltungsgerichtliche Urteile" eine genauere Untersuchung. Er meint, eine solche Bindungswirkung resultiere nicht, wie der BGH annimmt, aus dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft, sondern müsse letztlich aus dem Gedanken der Bindung an Zwischenentscheidungen (vgl. § 318 ZPO) hergeleitet werden, der auch für das Verhältnis der Gerichtszweige untereinander in Anbetracht der Einheit aller Rechtsprechung Geltung beanspruche.

auch für das Verhältnis der Gerichtszweige untereinander in Anbetracht der Einheit aller Rechtsprechung Geltung beanspruche.

Über "Die Rechtsnatur der Aligemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) von Tarifverträgen (Nipperdey-Heussner)" hat sich bis heute keine herrschende oder gar einheitliche Meinung gebildet. Das Bundesverwaltungsgericht mißt der AVE Normencharakter bei (BVwGE 7, 82 und 7, 185), das Bundesarbeitsgericht hingegen tendiert zur Annahme eines Verwaltungsakts (BAG 7, 106). Nipperdey-Heussner unternehmen nun den interessanten Versuch, diese gegensätzlichen Auffassungen, die in der Literatur (insbesondere Beitermann, RdA 1959, 245 und Herschel 1959, 361) jeweils mit einer Fülle von Argumenten belegt worden sind, in gewisser Weise zu harmonisieren: Sie charakterisieren die AVE im Verhältnis zu den Außenseltern als unselbständigen Rechtssetzungsakt, im Verhältnis des Staats zu den Tärifvertragsparteien dagegen als Verwaltungsakt. Zwelfeilos vermag eine solche Theorie von der Doppelnatur der AVE sehr elegant viele zunächst unlösbar scheinenden Widersprüche in diesem alten Theoriestreit aufzuheben. Fraglich bleibt nur, ob nicht auch dieser Theorie sits und Rechtsverordnung andererseits anlegt, gewisse Schwächen anhaften. Hier ist sicherlich das letzte Wort noch nicht gesprochen. Einige Gedanken über Möglichkeiten einer Rechtsvereinfachung durch Rechtsvereinheitlichung entwickelt sodann Haitz in seinem Beitrag "Steuerrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht: Mit seiner Beitrag "Steuerrecht und Allgemeines Verwaltungsrechts in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" weist schließlich Haeisen nach, daß auch das Bundessozialgerichts" weist schließlich Hierien. Der "Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsrechts liefert.

Der "Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsrechts liefert.

Der "Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungskontrolle im Ausland" ist der III. Teil der Festschift gewildmet, der aufzeikt, wie mannigfaltig die Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltungsgericht

neraus reine Kasauonsinstanz war, mehr und mehr auch 21: Suchentscheidungsbefugnissen gelangte.

Einen reizvollen Kontrast bilden hinsichtlich ihrer Objekts die beiden folgenden Beiträge: Einerseits die von der extrem dezentralisierten Gesetzgebung und Verwaltung sowie dem Volksteferendum geprägte Ausgestaltung der "Verwaltungsrechtsprechung in der Schweiz" (Imboden) und andererseits "Die Staatsräte (conseils d'etat) als Organe der Verwaltungsrechtsprechung" (Letourneur), deren Einführung offensichtlich jeweils durch zentralistische Staatsformen begünstigt wird. Imboden zeichnet das buntscheckige Bild einer von Kanton zu Kanton verschiedenen — Verwaltungskontrolle, deren Schwergewicht manchenorts bei parlamentarischen Instanzen, anderswo bei Zivil- und Strafgerichten liegt, die aber in neuerer Zeit zunehmend auch eigens vorgesehenen Verwaltungsgerichten übertragen wird. Ganz anders liegen die Dinge in Frankreich, wo der Staatsrat in einer Doppelrolle als Berater der Regierung und Richter über die Verwaltung fungiert. Ursprünglich ein Werkzeug des Kalsertums, um das Handeln der Verwaltung dem gesetzlichen Richter zu entzlehen, hat er sich zu einer Behörde entwieckit, "die den Bürgern auf Gebieten einen Richter zur Verfügung stellte, auf denen sie noch nie einen Richter gehabt haben". Andere Länder wie Italien (consiglio die stato), die Niederlande (Raad van State van het Konigrijk), Luxemburg und neuerdings Beiglen (1946) haben die Einrichtung des Staatsrats übernommen und nach ihren Vorstellungen und Bedürfnissen abgewandelt.

Zum anglo-amerikanischen Rechtskreis leitet die Untersuchung der "Verwaltungskontrolle in England" (Aris) über. Kennzelchnend für die englische Entwicklung ist der Umstand, daß Verwaltungsakte zwar bis zum heutigen Tage vor den ordentlichen Gerichten im Anfechtungs- oder certiorari-Verfahren nachgeprüft werden können, daß aber die ungeheure Mehrzahl von verwaltungsrechtlichen Verfügungen den im wesentlichen mit Laien besetzten Verwaltungstribunalen unterstellt wurden. Aris gibt einen aufschlußreichen Überblick über das sehr vielgestaltige Tribunalsystem.

blick über das sehr vielgestaltige Tribunalsystem.
"Das amerikanische Bundesverwaltungsverfahrensgesetz" (Byse) findet — mindestens in einigen seiner Vorschriften — auf fast alle Bundesbehörden Anwendung. Besondere Bedeutung erlangt sein formstrenges Verwaltungsentscheidungsverfahren für die wichtigen — durchweg kollegial organisierten — wirtschaftslenkenden Behörden, die den riesigen Wirtschaftsapparat der USA in oftmals unterschätztem Ausmaß kontrollieren. Wie Byse bemerkt, vermag vielleicht auch diese nach Inhalt und Aufbau ganz und gar dem deutschen Verwaltungsverfahren fremdartige Regelung "Anregungen" zu geben, denn das vergleichende Studium hat schon deshalb seinen Vorteil "weil das grundsätzliche Problem des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und der Verwaltung überalt das gleiche ist" (Franks-Ausschuß). "Die Verwaltungskontrolle und der Schutz der Rechte der Bürger in der UdSSR" (Schorina und Sallschtschewa) haben nach sowjetischer Überzeugung ihre objektive Garantie unmittelbar in der Staatsund Gesellschaftsordnung Rußlands, die sich dadurch auszeichnet.

"daß in der UdSSR das Eigentum an den Produktionsmitteln sich in den Händen des Volkes befindet daß dem Volk die Steetsgeweit den Händen des Volkes befindet, daß dem Volk die Staatsgewalt gehört und daß die breite Masse der Werktätigen zur staatlichen Verwaltung herangezogen wird". (Seite 441.) Dementsprechend bedarf cs nach sowjetischer Auffassting auch keiner besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Autorinnen nennen vielmehr als hauptsächliche Mittel, die im Verwaltungsablauf den Schutz der Rechte des Bürgers gewährleisten:

1. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Organe der Volksver-

tretung;
2. Kontrolle, die durch die Verwaltungsorgane selbst ausgeübt wird;
3. Aufsicht durch die Organe der Staatsanwaltschaft;
4. gerichtliche Kontrolle der Tätigkeit gewisser Verwaltungsorgane;
5. Anfechtung rechtswidriger Akte und Handlungen der Verwaltungsorgane und ihrer Amtspersonen;
6. gesellschaftliche Kontrolle (Seite 442).

Die Besonderheiten und das Zusammenspiel all dieser Kontrollmittel stehen im Mittelpunkt der Darstellung.
Nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern hat die Institution des "Skandinavischen Parlamentsbevollmächtigten" hat die Institution des "Skandinavischen Parlamentsbevollmächtigten" weiten Widerhall gefunden. Hurwitz erläutert im einzelnen die Stellung des Bevollmächtigten inherhalb des Verfassungsgefüges, seine Beziehungen zum Parlament, zur Verwaltung und den Gerichten sowie seine Einzelbefugnisse, die in den skandinavischen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Eine Abhandlung über "Internationale Verwaltungsgerichtsbarkeit" (Golsong) beschließt den III. Teil und zugleich den 1. Band der Festschrift.

schrift.

(Besprechung des 2. Bands folgt.)

Regierungsrat Kreiling

Deutscher Beamtenkalender 1965, herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, zu beziehen durch die Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes — Deutscher Beamtenverlag GmbH, Bad Godesberg, Kölner Straße 157, Plastikeinband 512 Seiten, 4,50 DM zuzüglich Versandspesen.

Pünktlich vor Beginn des kommenden Jahres erscheint wieder eine Ausgabe des Deutschen Beamtenkalenders. Der Bundesvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes welst im Vorwort mit Recht auf die Schwierigkeit hin, "die vorhandene Fülle des Stoffes in ein angemessenes Verhältnis zu den Wünschen der Freunde des Kalenders zu bringen". Der Kalender, der nun schon zum elften Male erscheint, hat hier tatsächlich einen guten Mittelweg gefunden. Er ist sehr handlich und enthält trotzdem auf 512 Seiten allgemein Wissenswertes, die Satzung des Deutschen Beamtenbundes und weitere Angaben hierzu, den Text des Grundgesetzes und Übersichten über die obersten Bundes- und Landesorgane, eine Rechtsprechungsübersicht zum Beamtenrecht, den Text des Bundesbeamtengesetzes, Übersichten über das Besoldungsrecht, den Text des Bundesbumzugskostengesetzes und viele weitere Hinweise, die der Beamte wissen muß. Diese Ausgabe des Kalenders hält sich nach Aufbau und Inhalt an das bewährte Vorbild der früheren Ausgaben. Diese Ausgabe ist jedoch noch etwas verbessert worden. War es im vorigen Jahr die Anderung in der Ausgestaltung des Einbandes, die den Band noch handlicher machte (Stanz. 1964 S. 177), so ist es in diesem Jahr eine wesentliche Verbesserung des Druckbildes.

Der Rechtsprechungsteil enthält in einem besonderen Abschnitt Leitsätze zum Problem der Amtspflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche nach § 839 BGB (S. 159 f.). Die Besonderheiten des Verwaltungsrechtswegs sind auf S. 148 ff. im Anschluß an eine allgemeine Übersicht über die Gerichtsbarkeit in Bund und Ländern (S. 145 ff.) dargestellt. Pünktlich vor Beginn des kommenden Jahres erscheint wieder eine

gemeine Übersicht über die Gerichtsbarkeit in Bund und Ländern (S. 145 ff.) dargestellt.

Noch nicht berücksichtigt wurde die Änderung der Hessischen Landesregierung (S. 139 f.). Mißwerständlich ist die Anmerkung zu § 174 BBG (S. 262). Es wird hier für Hessen auf die Hamburger Regelung verwiesen. Dort heißt es, es bestände keine Regelung. Es ist zwar richtig, daß das Hessische Beamtengesetz vom 21. 3. 1962 (GVBI. 173) keine dem § 174 BBG entsprechende Vorschrift enthält. Die Frage der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist aber natürlich auch in Hessen geregelt, und zwar durch Erlaß (StAnz. 1962 S. 421), nachdem die frühere Anordnung aufgehoben worden war (GVBI. 1962 S. 172).

Auch die neue Ausgabe dieses handlichen, übersichtlichen und klargedruckten Kalenders bietet wiederum ein Kompendium der wichtigsten Texte des Beamtenrechts mit einer Fülle von Hinweisen. Der Band ist zwar auf das Bundesrecht angelegt, enthält aber allenthalben die notwendigen Verweisungen auf das Landesrecht Dr. Reuß

Oberregierungsrat Dr. Reuß

Strahlenschutzrecht. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern usw. mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Walter Bäck, Regierungsdirektor im Hessischen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Wiesbaden. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim. Grundpreis des Werks für Arbeit, Fach-

Das Werk bringt in übersichtlicher Weiese die Vorschriften, Richt-linien und Merkblätter, deren Kenntnis heute notwendig ist, um mit radioaktiven Stoffen umgehen, um den Gefahren, mit denen dieser Umgang verbunden ist, begegnen zu können und um zu wissen, welche Behörden und Stellen Genehmigungen, Zulassungen wissen, welch usw. erteilen.

Dem Text der Vorschriften, der Richtlinien usw. ist eine kurze Übersicht über die wichtigsten Begriffe wie Curie, Dosisleistung, Halbwertszeit, rad, rem und andere vorangestellt und jeder dieser Begriffe ist definiert bzw. erläutert.

Nach dem Abdruck des Atomgesetzes, das für den praktischen Gebrauch mit einer Reihe von wertvollen Hinweisen versehen ist, folgt eine Übersicht über die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für Atomanlagen und für die Verwendung von Kernbrennstoffen aller Bundesländer, die Atomanlagen-, die Dekkungsvorsorge-, die Kostenverordnung und die Erste Strahlenschutzverordnung verordnung.

Die Strahlenschutzverordnung ist mit vielen für ihre richtige Anwendung notwendigen und wertvollen Hinweisen und Erläuterungen versehen, die der Verfasser auf Grund seiner langen Erfahrung bei der Bearbeitung aller in Hessen gestellten Anträge zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gesammeit hat. Es folgen sechs gut gegliederte Übersichten über die für den Umgang und die Beförderung zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, über die Behörden, denen Anzeigen zu erstatten sind, über die Behörden, die Vorrichtungen mit radioaktiven Stoffen zuzulassen haben, über die Stellen, die Überwachungsärzte ermächtigen und über die amtlichen Meßstellen für die Personendosimetrie nach Ländern geordnet. Sie gestatten es, sich mühelos in der Vielfalt der Zuständigkeiten zurechtzufinden und bedeuten für die Antragsteller eine große Erleichterung. Das Kapitel der eigentlichen Strahlenschutzvorschriften wird mit einem Merkblatt über die Grundlagen für den Strahlenschutz bei der Verwendung radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich und einem solchen für die ärztliche Überwachung (Erstuntersuchung — Nachuntersuchung) abgeschlossen.

An sonstigen Rechtsvorschriften werden eie einschlägigen Be-timmungen aus dem Lebens- und Arzneimittelrecht sowie die Röntgenverordnung gebracht.

Im Kapitel Vorschriften über die Beförderungen radioaktiver Stoffe sind alle wichtigen Bestimmungen über den Eisenbahnver-kehr (Anlage C EVO und RID), den Luft-, Schiffs-, Straßen- und Postverkehr enthalten.

Das Werk schließt mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der Berufsgenossenschaft und einem sol-chen für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, das die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz herausgegeben hat.

Die einschlägigen DIN-Normen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen für Röntgenanlagen und über den Strahlenschutz sind aufgeführt, konnten aber nicht abgedruckt werden.

Die Herausgabe des Strahlenschutzrechts in einer Loseblattsamm-Die Herausgabe des Strahlenschutzrechts in einer Loseblattsammlung ist sehr zu begrüßen. Sie schließt eine vorhandene Lücke und enthält alles, was für den Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen wissenswert ist. Dem Bearbeiter ist für die gute Zusammenstellung, insbesondere für die zahlreichen Erläuterungen, die die Anwendung erleichtern, und für die Beschränkung auf das Wesentliche sehr zu danken. Das Werk, das mühelos ständig auf den neuesten Stand gebracht wird, wird zweifellos weite Verbreitung finden tung finden.

Ministerialrat Dr. Gliwitzky

Bau-Vorschriften und Richtlinien für gewerbliche Räume und technische Anlagen. Zweite überarbeitete und erweiterte Auflage mit Abbildungen von Dr.-Ing. Karl Flick, Oberregierungsgewerbe-rat, und Ingenieur Richard Böhme, Gewerbeoberinspektor. Hoppenstedt Wirtschaftsverlag GmbH, Darmstadt.

Das Buch ist in erster Auflage 1960 erschienen und war verhältnismäßig schnell vergriffen. Den Verfassern ist dafür zu danken, daß sie neben einer gründlichen Überarbeitung die Zahl der behandelten Titel erheblich vermehrt haben.

ten Titel erheblich vermehrt haben.

Im Kapitel Allgemeine Bestimmungen, die bei der Errichtung gewerblicher Räume und technischer Anlagen beachtet werden müssen, sind 30 verschiedene Titel behandelt und zum Teil erläutert. Die notwendigen technischen Daten und einschlägigen DIN-Normen sind jeweils angegeben. Es werden unter anderem behandelt die Frage der Wahl des Standorts, Platz-, Raum- und Luftbedarf, Lüftung (neu), Erleuchtung (neu), Arbeitsräume (neu), Brandabschnitte, Emissionen (neu), Erschütterungen und Lärm, Baustoffe, Heizung, Heizöllagerung, elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen, Abwasser, Rohrleitungen, Brandverhütung und andere. Die s. g. Arbeitsraumrichtlinien mit Daten über Luftbedarf in Abhängigkeit von der Schwere der Arbeit mit solchen über die notwendige Absaugegeschwindigkeit, die Raumtemperatur usw. sind, obwohl sie erst im Entwurf vorliegen und noch nicht ihre abschließende Fassung erhalten haben, aufgenommen. Ein Abschnitt über den betrieblichen Luftschutz und mit einer Wiedergabe von empfehlenswerten Schutz-Luftschutz und mit einer Wiedergabe von empfehlenswerten Schutz-raumbauten, ein solcher über Werkstraßen- und Höfe sowie über Betriebsbahnen schließen das Kapitel Allgemeine Bestimmungen ab.

In einem zweiten Kapitel sind die Vorschriften für die sogenannten Sozialräume (Speise-, Aufenthalts-, Umkleide-, Waschräume usw.) und die Unterkünfte für Bauarbeiter kurz zusammengestellt.

usw.) und die Unterkünfte für Bauarbeiter kurz zusammengestellt. Ein drittes Kapitel enthält die Vorschriften und Richtlinien sowie gewisse Hinweise für eine große Zahl von Betrieben in alphabetischer Reihenfolge. Hier sind neu aufgenommen: Abfallverbrennungsanlagen, Chemische Laboratorien, Hochhäuser, Sauerstofferzeugungsund Verdampferanlagen, Teersplitt- und Asphaltmischereien und weitere. Im Abschnitt brennbare Flüssigkeiten sind noch die alten Technischen Grundsätze, nicht aber die neuen Technischen Vorschriften berücksichtigt. Einige wichtige Stichworte wie z. B. Erdölraffinerien, Leichtmetallpulverherstellung, Müllverarbeitung und Müllverbennung sind nur dürftig behandelt, Hier wie auch an anderen Stellen hätten, da eigentliche Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, Hinweise auf Grund der schon vorliegenden praktischen Erfahrungen gegeben werden sollen.

Insgesamt gesehen ist das Buch zu empfehlen. Es stellt sowohl für diejenigen, die gewerbliche Anlagen planen und errichten, als auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten ein gutes Hilfsmittel dar und kann dazu beitragen, nachträgliche Auflagen und Änderungen mit den dann entstehenden Kosten zu vermeiden.

MR Dr. W. Gliwitzky

Der Realkredit der Sparkassen von Verbandssyndikus Dr. Helmu Schlierbach. Herausgeber: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn. 132 S. starke Broschüre, 5,80 DM. Deutscher Sparkassenverlag. Stuttgart.

Der verdienstvolle Kommentator des Hessischen Sparkassengesetzes und der Hessischen Mustersatzungen hat als Nr. 31 der Sparkassenhefte in einer umfassenden Darstellung den Realkredit der Sparkassen behandelt. Ausgangs- und Mittelpunkt aller Erläuterungen sind die satzungsrechtlichen Vorschriften über den Realkredit unter Einschluß der die Satzung ergänzenden Beleihungsgrundsätze. Zum Verständnis des Sachzusammenhanges werden auch die einschlägigen allgemeinen zivilrechtlichen und sonstigen bodenrechtlichen Fragran ergänzen der Beleihungsgrunden gesch die gen erörtert. Die Erläuterungen beinhalten insbesondere auch die Rechtsprechung auf diesem Gebiet bis Juni 1964.

Besonders zu begrußen ist die ausführliche Darstellung der Beleihung von Fertighäusern, Erbbaurechten und Untererbbaurechten sowie des Tankstellenrechts.

Alle Sparkassen und kommunalen Einrichtungen, die mit Sparkassenwesen zu tun haben, werden dieses Sparkassenheft als eine wichtige Ergänzung des Fachschriftentums begrüßen. Die Anschaffung ist zu empfehlen.

Atomgesetz mit Verordnungen. Textausgabe mit einer Einführung von Dr. Hans Fischerhof. Zweite Auflage, 168 S., kart. 12,80 DM. Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden.

12,80 DM. Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden.

Im Buch sind das Atomgesetz und die Rechtsvorschriften, die bisher auf Grund des Atomgesetzes erlassen worden sind, also insbesondere die Erste Strahlenschutzverordnung, die Deckungsvorsorge- und Kosten-Verordnung als Text ohne Anmerkungen bzw. Erläuterungen abgedruckt, außerdem die einschlägige Verordnung zum Lebens- und Arzneimittelgesetz sowie die Zuständigkeitsregelung der Bundesländer, der sich Tafeln über die Verteilung der Zuständigkeiten anschließen.

Für eine vertiefte Befassung mit dem Deutschen Atomrecht verweist der Verfasser auf seinen Kommentar: Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht.

Ministerialrat Dr. Gliwitzky

Ministerialrat Dr. Gliwitzky

Sozialversicherungsgesetze, herausgegeben von J. Eckert. Unfall-versicherung. Kindergeld. 4. Ergänzungslieferung. 3,80 DM. Ver-lag C. H. Beck, München und Berlin.

Die hier zu besprechende Ergänzungslieferung zu dem zuletzt im StAnz. 1964 S. 1353 besprochenen Werk fügt dem Band einen neuen Teil 7a ein. Er enthält die Texte der Gesetze, die sich mit der land-

wirtschaftlichen Unfallversicherung befassen. Es sind dies das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. 7. 1961 und das Änderungsgesetz vom 23. 5. 1963. Dem Text der Vorschriften sind Auszüge aus der amtlichen Begründung und aus dem schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik angefügt. Eine Vorbemerkung enthält Hinweise auf andere Vorschriften, die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung von Bedeutung sind. In einem Anhang sind die Rechnungsergebnisse 1963 und statistische Angaben aufgeführt.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

Sozialversicherungsgesetze, herausgegeben von J. Eckert, Angestellten-Rentenversicherung, 7. Ergänzungslieferung. 19,50 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Wie schon früher!) ist auch diesmal zugleich mit der im Stanz
1964 S. 1934 besprochenen Ergänzungslieferung des Bandes der Gesetzsammlung der Sozialversicherungsgesetze, der die Rentenversicherung der Arbeiter betrifft, eine inhaltlich gleiche Ergänzungslieferung des Bandes erschienen, der die Angestellten-Rentenversicherung betrifft, Das ist notwendig, weil diese belden Bände der
Sammlung gleichartig aufgebaut sind und weil sich die Rechtsänderungen auf die in beiden Bänden enthaltenen Texte gleichmäßig
auswirken, Diese Erscheinungsweise ist zwar teuer, sie ist aber
deshalb besonders zweckmäßig, weil durch sie ermöglicht wird, daß
der wesentliche Vorschriftenbestand je in einem Band vollständig
zusammengefaßt ist.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

') StAnz. 1962 S. 622; 1960 S. 1490

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1964

Montag, den 23. November 1964

Nr. 47

Veröffentlichungen

3157

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Wolfhagen

Der in der Gemarkung Wolfhagen im Industriegelände "Am Sandweg" liegende Weg, Flur 19, Flurstück 112/1, mit einem Flächeninhalt von 9,59 Ar, eingetragen im Grundbuch der Stadt Wolfhagen, Band Nr. 105, Blatt 3759, unter lfd. Nr. 1337 als "Weg am Mittelweg", soll ab 1. Januar 1965 eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit veröffentlicht. Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen beim Unterzeichner geltend zu machen.

Wolfhagen, 11, 11, 1964

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3158

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E-1.951: Herrn Apotheker Dr. Alfred Kernd'l, Frankfurt (Main), Gottfried-Keller-Straße 88, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) ertellt.

Die Zulassung ist beschränkt auf die schriftliche und mündliche Beratung und Begutachtung von Werbemaßnahmen auf dem Heilmittelgebiet.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main). 6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1964

Der Amtsgerichtspräsident

8159

Als Rechtsbeistand zugelassen

371a E: Der Steuerberater Dipl.-Kaufmann Hanns Brötz in Limburg a. d. Lahn ist daselbst als Rechtsbeistand zugelassen worden.

6250 Limburg (Lahn), 12. 11. 1964

Der Landgerichtspräsident

3160 Aufgebote

F 5/64 — Aufgebot: 1. Witwe Anna Ewald, geb. Pfeiffer, Arnsbach, 2. Schlosser Kurt Ewald, Arnsbach, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Arnsbach, Band 8, Blatt 214, in Abt. III unter Nr. 1 zugunsten der Stadtsparkasse Borken eingetragene Grundschuld von 4500,— RM.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 18. Februar 1965 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken, Krausgasse 30, Obergeschoß, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vor-

zulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3587 Borken (Bez. Kassel), 26. 10. 1964

Amtsgericht

3161

3 F 3/64: Durch Ausschlußurteil vom 5. 11. 1964 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Lelbach, Blatt 142 in Abteilung III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse zu Korbach in Korbach eingetragene Darlehensforderung von 2000,— RM für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 9. 11. 1964

Amtsgericht

3162 Güterrechtsregister

GR 278: Manfred Saß, Maurer in Bad Hersfeld und Frieda Rosa geb. Schmidt.

Durch Vertrag vom 7. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 9. 11. 1964 Amtsgericht

3163

GR 1068 — 20. Oktober 1964: Die Eheleute Hans Helmut Cöster, Ingenieur, Weiterstadt, und Elisabethe, geb. Rothenhäuser, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. September 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1069 — 20. Oktober 1964: Die Eneleute Wolfgang Norbert Hess, Kaufmann, Weiterstadt, und Elke Trude, geb. Mössing, daselbst, haben durch Vertrag vom 10. September 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1070 — 20. Oktober 1964: Die Eheleute Konrad Otto Gatzmann, Polizeimeister, Darmstadt-Eberstadt, und Dorothea, geb. Roß, daselbst, haben durch Vertrag vom 22. September 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1071 — 23. Oktober 1964: Die Eheleute Ludwig Paul Arnold Küster, Vertragsangestellter, Darmstadt, und Anna Elisabeth, geb. Zubrod, daselbst, haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1072 — 27. Oktober 1964: Die Eneleute Karl Josef Zeller, Lagerarbeiter, Darmstadt-Eberstadt, und Auguste Margrethe, geb. Behrens, daselbst, haben durch Vertrag vom 28. September 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1073 — 29. Oktober 1964: Die Eheleute Jeliasko Todorow, Kaufmann, Darmstadt, und Margarete Charlotte, geborene Stöhr, daselbst, haben durch Vertrag vom 14. September 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1074 — 30. Oktober 1964: Die Eheleute Otto Wick, Traisa bei Darmstadt, und Hannelore Gustel Lina, geb. Boßelmann, daselbst, leben zufolge Erklärung vom 24. Juni 1958 gem. Art. 8 Abs. I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 in Gütertrennung.

61 Darmstadt, 6. 11. 1964

Amtsgericht 👌 stadt.

3164

GR II 233a — 15. 10. 1964: Weißbindermeister Reinhold Seipel und Ottilie Elise, geb. Stürtz, beide in Ossenheim.

Durch Ehevertrag vom 22. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 11. 11. 1964

Amtsgeriæt

3165

GR 238 — 3. 11. 1964: Eheleute kaufmännischer Angestellter Friedrich-Wilhelm Schrick und Frau Helga Schrick geb. Rohde, Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 10. 11. 1964

Amtsgericht

3166

GR 238 A — 3. 11. 1964: Landwirt Walter Buckert und Frau Lieselotte Buckert geb. Dewitz, Fürstenberg (Waldeck).

Durch notariellen Vertrag vom 25. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 10. 11. 1964

Amtsgericht

3167

GR 239 — 10. 11. 1964: Eheleute Kraftfahrzeugschlosser Wolrad Wege und Frau Irma Wege geb. Müller, Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 10. 11. 1964.

Amtsgericht

3168

GR 152: Wilhelm Klier, Sattler und Folsterer, in Hatzbach 25 und Katharina Klier, geborene Mergel von da.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Aug. 1964 ist Gütertrennung vereinbart

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 10. 11. 1964

Amtsgericht

3169

5 GR 211 — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 211 eingetragen:

Die Eheleute August und Christine Hilger, Lampertheim, haben durch Vertrag vom 28. 8. 1964 Gütertrennung vereinbart. 684 Lampertheim, 12. 11. 1964

Amtsgericht

3170

Neueintragung

GR 27 A — 11. 11. 1964: Maurer Alfred Schumann und Inge geb. Holzem, beide in Elbersdorf (Krs. Melsungen).

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1964 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

3509 Spangenberg, 11. 11. 1964

Amtsgericht Melsungen Zweigstelle Spangenberg

3171 Vereinsregister

VR 600 — 23. Oktober 1964: Sozialwerk des Hausfrauenbundes e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 259 — 17. Oktober 1984 Hausbau-Verein Rugia, Sitz: Darmstadt. Durch Beschluß der Mitgliederversammung vom 30. Mai 1964 ist der Verein aufgelöst.

61 Darmstadt, 6, 11, 1964

Amitsgericht

3172

Neueintragung

VR 156 — 3, 11, 1964; Kreisverband für Erwachsenenbildung Waldeck e. V. in Korbach.

354 Korbach, 10. 11. 1964

Amtsgericht

3173

VR 44: Tiefgefriergemeinschaft Wingershausen e. V. Sitz: Wingershausen.

6479 Schotten, 3. 11. 1964

3548 Arolsen, 10. 11. 1964

Amtsgericht

Amtsgericht

3174 Vergleiche — Konkurse

2 N 3/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paula Busch, Berlin, der Circus der großen Tradition, erstes und einziges Originalunternehmen, gegründet 1884, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Mengeringhausen, Kreis Waldeck, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Term in auf Freitag, den 11. Dezember 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Saal 23, anberaumt.

3175

81 N 360/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Wilhelm Eich, Inh. der Firma Main-Rollkontor, Spedition, Ffm.-Fechenheim, Salzschlirfer Straße 19, wohnhaft in Oberroden (Kreis Dieburg), Marienstraße 31 wird heute, am 10. November 1964 um 10.15 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Steuerberatei Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postschließfach 5093, Tel. 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 15.12. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Dezember 1964 um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 8. Januar 1965 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

3176

Beschluß

81 N 199/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Ursula Gräfe, Frankfurt (Main), Offenbacher Landstraße 68, frühere Inhaberin des Ein-"Königin-Wäsche", zelhandelsgeschäftes Frankfurt (Main), Hochstraße 53, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Freitag, den 18. Dezember 1964 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Für den Konkursverwalter sind die Vergütung auf 3000,— DM und seine Auslagen auf 40,— DM festgesetzt. 6 Frankfurt (Main), 5. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

3177

81 N 271 64 — Konkursverfahren: Uber das Vermögen des Kaufmanns Hans Falliner, Frankfurt (Main), Kobbachstraße 12, Inhaber der Drogerie Falliner, Frankfurt (Main), Königsteiner Straße 200 — Main-Taunus-Zentrum — wird heute, am 6. 11. 1964 um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98, Telefon: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 12. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 Konkursordnung am: 11. Dez. 1964 um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 8. Januar 1965 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1964

Amtsgericht - Abt. 81

3178

81 N 117/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser in Frankfurt (Main) (früher Niddastraße 54), Aktenz.: 81 N — 117/55 — des Amtsgerichts Frankfurt (Main) soll eine zweite Nachtragsverteilung erfolgen.

Die zur Verteilung kommende Masse beträgt ca. 600,— DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1964

Der Konkursverwalter Böhler Rechtsbeistand

3179

Beschluß

4a N 2/57: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Installationsmeisters Ludwig Amend aus Garbenteich, Watzenborner Straße 12, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

63 Gießen, 5, 11, 1964

Amtsgericht

3180

50 VN 6'64 — Vergleichsverfahren: Die "Riedroll"-Rolladen - Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel, Wilhelmshöher Allee 53, hat durch einen am 13. November 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wurde bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gleichzeitig wurde der Antragstellerin am 13. November 1964, um 15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt. Den Drittschuldnern ist verboten, an die Antragstellerin irgendeine Leistung zu bewirken.

35 Kassel, 13. 11. 1964

Amtsgericht

3181

50 N 45.64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Opale-Spirituosen Osterberg & Co. KG, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 87—89, ist am 9. November 1964 um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1965 beim Amtsgericht anzumelden

Termin zur Beschlußfassung über Betbehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 143 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Dezember 1964 um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. 3. 1965 um 9 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1964 anzeigen.

35 Kassel, 9, 11, 1964

Amisgericht

3182

5 VN 2/64 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Fichtner und Koch GmbH, 6072 Dreieichenhaln, Industriestr. 8, wird heute, am 13. November 1964, um 9.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Rechtsanwalt Haischmann aus Sprendlingen (Hessen), Hauptstraße 66, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 10. Dezember 1964, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, 1. Stockwerk, Zimmer 20, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

607 Langen, 13, 11, 1964 Amtsgericht

3183

62 N 49'64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Eheleute Fritz und Lieselotte Rossel in Wiesbaden-Schierstein, Schiffergasse 24, wird heute, am 10. November 1964, um 11.15 Uhr. Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 12. Dezember 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. Dezember 1964, um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Dezember 1964.

62 Wiesbaden, 10. 11. 1964 | Amtsgericht

3184

62 N 47/64 — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß des am 6. August 1964 verstorbenen Rudolf Schäferbarthold, wohnhaft gewesen in Mainz-Kastel, Bahnhofsgaststätte, wird heute, am 10. November 1964, um 11.15 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 35.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 12. Dezember 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. Dezember 1964, um 10 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Dezember 1964.

62 Wiesbaden, 10. 11. 1964

Amtsgericht

3185

62 N 1/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Siegfried Lanz, Inh. der Firma Sila-Baumaschinengroßhandlung, Wiesbaden-Kastel, Boelckestr. Nr. 74, wird Termin der Gläubigerversammlung auf Antrag der Gläubigerin Urban GmbH, Velbert, auf den 14. Dezember 1964 um 9 Uhr, Zimmer 249, anberaumt.

Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht des Konkursverwalters. 2. Eventuelle Bestellung eines Gläubigerausschusses. 3. Abstimmung über die Wahl eines neuen oder Beibehaltung des alten Konkursverwalters. 4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 2. 11. 1964

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3186

Beschluß

4 K 19/64: Der im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Untertaunus, Band 37, Blatt 1083, eingetragene hälftige Miteigentumsanteil an dem folgenden Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3403/2, Hof- u. Gebäudefläche Adolfsecker Weg, 6,46 Ar,

soll am 11. Januar 1965, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): des hälftigen Miteigentumsanteils: 1. Bademeister Heinrich Friedrich, Bad Schwalbach, 2. Ilka Alma Staerns, geb. Friedrich, Hopkins (USA), 3. Metallarbeiter Heinz Otto Friedrich, Bad Schwalbach, 4. Hilfsarbeiter Egon Friedrich, Bad Schwalbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 600.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1964

Amtsgericht

3187

61 K 5/64: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 17, Blatt 876, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 496/2, Hof- und Gebäudefläche, Adelungstraße 23, Größe 9,57 Ar,

soll am 28. Januar 1965 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Adam Friedrich Theodor Wolf in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 10. 1964 Amtsgericht

3188

5 K 22!64: Die im Grundbuch von Schweben, Bezirk Fulda/Neuhof, Band 10, Blatte Nr. 323, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 13, Gemarkung Schweben, Flur Nr. 4, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Im Oberdorf Haus Nr. 23, Größe 17,50 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schweben, Flur Nr. 11, Flurstück 5, Ackerland, Fischbach, 288,29 Ar.

lfd. Nr. 15, Gemarkung Schweben, Flur Nr. 14, Flurstück 4, Grünland, Unland, Im Schwarzenborn, 180,45 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Schweben, Flur Nr. 14, Flurstück 17, Wald (Holzung), Maddelsrot, 81,25 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Januar 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hedwig Will, geb. Gärtner, in Schweben

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 6, 11, 1964

Amtsgericht

3189

84 K 61/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 76, Blatt 2799, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 560, Flurstück 155/192, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Beer-Weg 26, Größe 9,40 Ar, am 26. Januar 1965 um 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Horst Stein und dessen Ehefrau Inge Stein geb. Rieck, beide in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

3190

84 K 31/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 1, Blatt 20, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Adlerflychtstraße 25, Größe 3,10 Ar, am 13. Januar 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Buchbindermeister Hermann Haar in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

3191

K 7/63: Das im Grundbuch von Weiher (Odenwald), Band 9, Blatt 426, eingetragene Grundstück,

Flur I, Nr. 16/7, Hof- und Gebäudefläche, Untere Schrack, Größe 10,03 Ar,

Gartenland, Untere Schrack, 27,30 Ar,

soll am Montag, 18. 1. 1965, um 9 'Jhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odenwald) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Martha — Marie Gregor, geb. Nitzschke, in Weiher (Odenwald).

Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß vom 21. 9. 1964 auf 91 901,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenwald), 2. 11. 1964

Amtsgericht

3192

Beschluß

43 K 19/64: Das im Grundbuch vor Gießen, Band 279, Blatt 11 499, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 15, Flurstück 36,9, Lieg.-B. 7375, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 2A, Größe 5,81 Ar,

soll am 12. Januar 1965 um 14.00 Ühr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ingenieur Herbert Trommer in Gießen, Klingelbachweg 10, zu ½, b) dessen Eherau Hilde Trommer geb. Pascoe, daselbst, zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gicßen, 10. 11. 1964

Amtsgericht

3193

Beschluß

43 K 13/64: Das im Grundbuch von Gießen, Band 368, Blatt 14 175 (früher Band 143, Blatt 7013), eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 15, Flurstück 38/1, Lieg.-B. 5781, Hof- und Gebäudefläche, Klingelbachweg 10, Größe 25,89 Ar,

soll am 5. Januar 1965 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Stahl und Metallbau Trommer Kommanditgesellschaft, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 10, 11, 1964

Amtsgericht

3194

Beschluß

K 4/64: Die im Grundbuch von Beltershain, Kreis Gießen, Band V, Blatt 229, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beltershain, Flur I, Flst. 78, Lieg.-B. 29, Gartenland, Ackerland, Über dem Backhaus, 13,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beltershain, Flur I, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Alter Bornberg 1, Größe 3,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beltershain, Flur I, Flurstück 81, Hofraum, Alter Bornberg, 0,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beltershain Flur I, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Alter Bornberg 1, Größe 2,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Beltershain, Flur I, Flurstück 156, Ackerland, Auf der Kraftshecke, 25,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Beltershain, Flur I, Flurstück 304, Ackerland, Am Triebweg, 38,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Beltershain, Flur I, Flur 308, Ackerland, Über dem Großgarten die Galläcker, 5,64 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Beltershain, Flur II, Flurstück 10/2, Grünland, Auf dem Tannenbaum, 26,66 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Beltershain, Flur VI, Flurstück 26, Ackerland, Grünland, Im Kreilingshals, 36,91 Ar, lfd. Nr. 10, Gemarkung Beltershain. Flur VI, Flurstück 53, Ackerland, Auf den Haselköppel, 50,56 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Beltersham, Flur VI, Flurstück 53/1, Ackerland, Auf dem Kuhtrieb, 27,91 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Beltershain, Flur III, Flurstück 33 1, Ackerland, Im Breitenloh, 20,09 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Beltershain, Flur III, Flurstück 33/2, Ackerland, daselbst, 20,09 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Beltershain Flur III, Flurstück 72, Ackerland, Das roto Triesch, 25,09 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Grünberg, Flur Nr. 28, Flurstück 13, Ackerland, Hinter der Warte, 36,76 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Januar 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Londorfer Straße Nr. 34, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Bernhard Vogel, b) dessen Ehefrau Emmi geb. Klös, in Beltershain, Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 25 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

631 Grünberg (Hessen), 6. 11. 1964

Amtsgericht

3195

40 K 23:64: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 38, Blatt 1538, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 190/30, Hofund Gebäudefläche, Weingartenstraße 1, Größe 5,94 Ar, am 18. 1. 1965 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. 8. 1964 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind der Schmied Walter Klukowski und dessen Ehefrau Theresia Klukowski geb. Friedl in Bruchköbel, je zur Hälfte, eingetragen.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 9, 11, 1964

Amtsgericht, Abt. 40

3196

2 K 25/63: Das im Grundbuch von Neuenhain (Taunus), Band 33, Blatt 1293,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhain/Ts., Flur 29, Flurstück 2720/5, Bauplatz, Weg an den Drei Linden, Größe 3,26 Ar,

soll am 25. Januar 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Leo Haase und dessen Ehefrau Ella Haase, geb. Korbach, Neuenhain (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 240, Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 4 10. 1964 Amtsgericht

3197

51 K 48.64: Das im Grundbuch von Waldau, Band 4, Blatt 86, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldau, Flur 3, Flurstück 432 17, Lieg.-B. 77, Geb.-B. 136, Hof- und Gebäudefläche, Hausmannstr 14 und Gartenland, daselbst, 12,37 Ar.

soll am 26. Januar 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufnebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftwagenführer Adam Glintzer und b) Ehefrau Marie geb Wagner in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 11, 11, 1964 Amtsgericht

3198

51 K 60 63: Die im Grundbuch von Kassel, Band 236, Blatt 5668, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 128/10, Lieg.-B. 5781, Geb.-B. 48 Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstr Nr. 40, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flor M. J. Flurstück 129/10, Lieg.-B. 5781, Geb.-B. 48, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstr Nr. 40, Größe 17,20 Ar,

sollen am 7. Januar 1965 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Otto Horst Rühl, b) dessen Ehefrau Roseli Rühl, geb. Flachmann, beide in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 11. 1964 Amtagericht

3199

51 K 58 63: Die im Grundbuch von Vollmarshausen, I. Band 1, Blatt 24, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Vollmarshausen. Flur 4, Flurstück 86.7, Lieg.-B. 20, Ackerland, An der Steinhecke, 23,87 Ar.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 10, Flurstück 87 3, Lieg.-B. 20, Ackerland, Am Heiersweg, 23,87 Ar.

ifd. Nr. 6, Gemarkung Vollmarshausen. Flur 5, Flurstück 11, Lieg.-B. 2), Hutung.

In den Sandwiesen, 12,73 Ar, Ifd. Nr. 7, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 300/149, Lieg -B 20,

Ackerland, Am Kaufungerweg, 26.96 Ar. II. Band 10, Blatt 239, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen. Flur 6, Flurstück 265/137, Lieg. 3. 293, Ackerland, Die Adamsbreite, 23,31 Ar, sollen am 7. Januar 1965 um 3 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I. am 3. Dezember 1963 und zu II. am 14. Januar 1964 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Witwe Anna Christine Umbach, geb. Werner in Vollmarshausen, b) Sattler Johann Heinrich Umbach in Wellerode, c) Mechaniker August Ludwig Umbach in Vollmarshausen, d) Ehefrau Anselma Brandau, geb. Umbach, in Empfershausen, Kreis Melsungen, e) Witwe Anna Elisabeth Bischoff, geb. Weißenborn, in Vollmarshausen, f) Ehefrau Anna Katharina Rehbein geb. Bischoff, in Göttingen, g) Bäcker Arno Werner in Vollmarshausen, h) Ehefrau Lisa Koch, geb. Werner, in Lohfelden-C., i) Schreiner Willi Werner in Vollmarshausen, k) Ehefrau Marie Herwig, geb. Bischoff, in Lohfelden-C., — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 11. 1964

Amtsgericht

3200

7 K 57/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 159, Blatt 4558, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 23, Nr. 84, Lieg.-B. 3265, Hof- und Gebäudefläche, Bieberer Straße 82, Größe 6,50 Ar, am Mittwoch, dem 13. Januar 1965 um 9 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. 11. 1963): a) Elisabetha Graulich in Bingen (Rhein), b) Werkmeister Karl Heinrich Ludwig Graulich, daselbst, c) Kaufmann Philipp August Graulich in Offenbach (Main), d) Annelotte Christina Maria Graulich in Berlin-Zehlendorf, e) Pauline Repp, geb. Sperl, in Offenbach (Main), f) Witwe Elfriede Graulich, geb. Jensen, daselbst, zu a) bis f) in Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 9. 11. 1964 Amtsgericht — Abt. 7

3201

5 K 21/63: Die im Eigentum des Maurerpoliers Norbert Schymik stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Sprendlingen, Band 76, Blatt 4734, eingetragenen Grundstücks.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 95, Ackerland, Auf die Trift, 9,56 Ar,

soll am Freitag, 8. Januar 1965 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurerpolier Norbert Schymik in Sprendlingen. (Eigentümerin der anderen Hälfte: Elisabeth Schymik geb. Gruhler in Sprendlingen.)

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 4280,— DM (Beschluß vom 3. Januar 1964).

Aufdie Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 10. 11. 1964

Amtsgericht

3202

Beschluß

K 26/63: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 6, Blatt 414, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1041, Hofund Gebäudefläche, Hauptstraße 54, Größe 5,31 Ar, soll am 11. 1. 1965 um 10.30 Uhr in Mainflingen, Bürgermeisteramt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Richard Winter, Höchst bei Gelnhausen zu ½; 2. Johann Heinrich Geisser, Hanau (Main) zu ½. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— (Sechzigtausend) DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 3. 11. 1964

Amtsgericht

NACHTRAG

3203 Vergleiche — Konkurse

81 N 63/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Neumeister, Frankfurt (Main), Bergerstraße 27, alleiniger Inhaber des nicht eingetragenen Architekturbüros Neumeister, Freies Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 16—26, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 11. Dezember 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 13. 11. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

3204 Beschluß

81 VN 5/64 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Richard Schlanstedt, alleiniger Inhaber der Firma Richard Schlanstedt, Kraftfahrzeug- und Industriebedarf, Frankfurt (Main), Hattersheimer Straße 17, hat durch einen am 13. November 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. A. Fritsch, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98, Tel.: 43 34 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 13. 11. 1964,

Amtsgericht, Abt. 81

Andere Behörden und Körperschaften

3205 Bekanntmachung

Anderung der Verbandssatzung des Bodenverbandes zur Verbesserung der Gemeindeviehweiden

Nachdem die Verbandsmitglieder des Bodenverbandes zur Verbesserung der Gemeindeviehweiden im Dillkreis der geänderten Verbandssatzung zugestimmt haben, wird die neue Verbandssatzung nach Prüfung durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden als obere Aufsichtsbehörde auf Grund der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) hiermit erlassen.

Die Verbandssatzung liegt in der Zeit vom 20. 11. bis 19. 12. 1964 bei meiner Dienststelle in Dillenburg, Wilhelmstraße 16, Zimmer 8, zur Einsichtnahme aus.

634 Dillenburg, 12. 11. 1964

Der Landrat des Dillkreises 1 — De/G — 2863/64

3206

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in Hanau (Main)

Der Hanauer Straßenbahn AG, Hanau (Main), Leipziger Straße 15, wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtlinienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zum Befahren der Stadtlinie 7 mit folgender Streckenführung:

Kiefernweg — August-Schärttner-Straße — Karl-Marx-Straße — Lamboystraße — Wilhelmstraße — Hainstraße — Marienstraße — Nordstraße — Freiheitsplatz — Fahrstraße — Am Markt — Römerstraße — Steinheimer Straße — Rathenaustraße — Hafenplatz — Kinzigheimer Weg — Oberweg — Annstraße — Unterweg

bis zum 31. Oktober 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt meiner Aufsicht.

62 Wiesbaden, 23. 10. 1964

Der Regierungspräsident III 4 — 7 — Az. 66 f 02

Jahresbeitrag 1965 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt öffentlich-rechtliche Gebäudefeuerversicherung -

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 26. November 1964 beschlossen:

Der Jahresbeitrag der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden wird für das Geschäftsjahr 1965 auf -.90 DM pro 1000 Beitragskapital festgesetzt.

62 Wiesbaden, 11. 11. 1964

Nassauische Brandversicherungsanstalt

3208

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 4. 11. 1964 sind die folgenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Hauptstelle Nr. 21 716 Elisabeth Hocke, Bensheim; 2. Nr. 4662 Frau Trude Reinhart, Ruhpolding; 3. Nr. 27 673 Lina Brill, Wwe., Bshm.-Auerbach; 4. Hauptzweigstelle Zwingenberg Nr. 14 093 Frl. Käthe Schubert, Bshm.-Auerbach; 5. Nr. 19 591, Ingrid Rippert, Zwingenberg; 6. Nr. 21 441 Bernh. Frdr. Rippert, Zwingenberg; 7. Nr. 23 499 Bernh. Frdr. Rippert, Zwingenberg; 8. Nr. 21483 Maria Schäfer, Zwingenberg; 9. Nr. 2491 Ernestine Ziwsa geb. Binder, Wien: 10. Hauptzweigstelle Reichenbach Nr. 2166 Hugo Matter, Gadernheim; 11. Nr. 7067 Walter Treutner, Elmshausen; 12. Nr. 21 350, Elisabeth Moser, Ludwigshafen-Onpau. wigshafen-Oppau,

614 Bensheim, 11. 11. 1964

Bezirkssparkasse Bensheim

3209

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 23. Oktober 1964 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Marie Dietz, Darmstadt, Nr. 163 504; 2. Hans Schlag, Darmstadt, Nr. 230 157; 3. Ehel. Adam und Marie Gandenberger, Pfungstadt, Nr. 937 806; 4. Karl Mühlenhoff, Darmstadt, Nr. 2 500 689.

61 Darmstadt, 12. 11. 1964

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

Der Vorstand

3210

Kraftioserklärung: Durch Beschluß am 6. 11. 1964 ist das Sparkassen-Nr. 8977 unserer Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Frau Anna Klüber, Amöneburg Nr. 181 für kraftlos erklärt worden.

355 Marburg (Lahn), 6, 11, 1964

Kreissparkasse Marburg (Lahn) Der Vorstand

3211

Aufgebot: Herr Konrad Keil aus Nieder-Ohmen (Kis. Alsfeld), Grubenbacher Straße 34, hat die Kraftloserklärung des Sparbuches Nr. 11,073, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Mücke auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkas-senbuch für kraftlos erklärt wird.

632 Alsfeld, 13. 11. 1964

Kreissparkasse Alsfeld Der Vorstand

3212

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloseiklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1, Bahram Varza, Marburg, Barfüßer Straße, die Sparkassenbücher Nr. 54 451 und Nr. 59 315 lautend auf seinen Namen;

2. Frau Luise Hagemann, Dreihausen Nr. 175. Nr. 60 281 und 5714 der Kreissparkasse Marburg, Hauptzweigstelle Ebsdorf, lautend auf Georg Hagemann, Dreihausen 175.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 6, 11, 1964

Kreissparkasse Marburg (Lahn) Der Vorstand

3213 Öffentliche Ausschreibung

GIESSEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3020 Heuchelheim—Kreisgrenze (Atzbach) von km 1+283 bis km 2+256 sollen vergeben werden.

Umfang der Leistungen:

1550 cbm Mutterbodenab- und -auftrag

4600 cbm Bodenabtrag 700 cbm Bodenauftrag

3500 t Frostschutzschicht 0/35 2000 lfd. m Tiefbordsteine 15, 2000 t Schotterunterbau 35/55

7100 qm Bit. Tragschicht 7100 qm Asphaltbinder 0/18

7100 qm Asphaltfeinbeton 0/12

Bauzeit: 100 Arbeitstage

Eröffnungstermin: 7. Januar 1965. Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 5. Februar 1965.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 16) der Angebotsvordrucke ab 23, 11, 1964 gegen Quittung ("Landesstraße 3020") über eingezahlte Selbskosten in Höhe von 8,— DM an die Staatskasse Gleßen, Postscheckkonto Frankfurt a. M., 39 312.

63 Gießen, 11. 11. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Umstellung von Koks- auf Ölfeuerung Betriebsfertige vollautomatische Ölfeuerungsanlagen

bis 90 000 WE/h mit 2000-Liter-Kellertank liefert bereits ab 1790,- DM

ATLAS HEIZUNGSBAU GmbH, 6000 Bergen-Enkheim bei Frankfurt, Benzstraße 8, Telefon: 2 10 27

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERXTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektlerungen

FRANKFURT AM MAIN-NIED, Lotzstraße 28 · Rufnummer 31 32 17

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohmetzbau Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

Gebr. Schinkel OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND MIEDERSPANI

WIESBADEN Schultzufelbau

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossa Straße 1 · Fernruf 74324

VERLEGUNG von

Akustikdecken jeder Art und Ausführung, schalldämmenden Zwischenwänden und Vorsatzschalen,

Körperschallweiche Aufstellung von Maschinen und Kesseln

Lieferung von Dämmstoffen aller Art -

Ausführung - Lieferung -Beratung DAMMTECHNIK v. Flemming & Co. K. G. FRANKFURT/M.-Röde!heim Graf-Vollrath-Weg - Tel. 782495

Digl.=Ing. Rid. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H. 6 FRANKFURT AM MAIN MUNCHENER STR. 12 - RUF: 331412

PLANUNG - BERATUNG FUR STADT- GEMEINDE-INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG - KANALISATION - ABWASSERREINIGUNG

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3248 zwischen Wölfterode und Ulfen, Kreis Rotenburg (Fulda), von km 9,760 bis km 6,197 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 50 000 cbm Erdarbeiten ca. 10 000 cbm Frostschutzmaterial ca. 24 000 cbm bituminöser Unterbau ca. 24 000 cbm bituminöse Decke (Heißeinbau)

sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder khnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 12. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L3248 zwischen Wölfterode und Ulfen. Kreis Rotenburg (Fulda)". Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 12. 1964 in der Zeit von 10 bis 11 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnungstermin: 16. 12. 1964 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

643 Bad Hersfeld, 13, 11, 1964

Hessisches Straßenbauamt

3215

WEILBURG: Neubau der Brücke über den Kallenbach an der Anschlußstelle Weilburg Ost (B 49):

Auszuführen sind:

Abbruch der vorhandenen Kallenbachbrücke, 2300 cbm Erdaushub

1150 cbm Beton B 225 des Unterbaues 300 cbm Beton B 300 des Überbaues

150 t Betonstahl I + IIa

25 t Spannstahl

sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 11. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: "Neubau der Brücke über den Kallenbach an der Anschlußstelle Weilburg Ost. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunter. burg Ost". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunter-lagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30, 11. in der Zeit von 9,00 bis 12,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg (Lahn), (Zimmer

 ${\bf Er\"{o}ffnung};$ 6, 1, 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

629 Weilburg, 12. 11. 1964

Hessisches Straßenhauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Langfristige Darlehen

für Beamte auf Lebenszeit bis zu 20 000 DM und 6% Zinsen bernd moll, Mainz, Schusterstraße 50, Ruf 3 32 50

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock Bürobedarf Ruf: 23236 und 20870



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und **Durchschlagpapiere** Kartei- und Aktendeckelkarton Zeichen- und Transparentpapiere feine Briefbogen und Anzeigekarten

DRISSLER & C2

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88 Telefon Sammel-Nr. 770006 · FS: 0413128

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen Bürobedarf FULDA Marktstraße 20

Telefon 2687 Bequeme Teilzahlung

Stempel · Buchstaben · Schilder Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben Ecco-Türrähmchen DRGM · Briefkastenanlagen

M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 284947 M. ECK Nachtg. Rose 10.



Jolousien Sonnenblenden Lichtdecken Lichtkuppeln

Günter Bartels

Frankiuri (Main) Am Schwalbenschwanz 28 Teleion 52 27 52

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktioneilen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, schaft, 65 Mai 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM—,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1, 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.



genañ der Richtige

für Ansprüche von heute und morgen! In Form und Technik ein ganz neues Auto. Ein sehr wirtschaftlicher Wagen, maßgerecht für den Alltagsverkehr. Genau der Richtige für SIE + IHN und natürlich für alle zusammen, denn er bietet Platz für 5 Personen und für viel Ge-

päck. 4-Zylinder-Heckmotor, 843 ccm, 37 PS, wahlweise 34 PS. Höchstgeschwindigkeit 127 bzw. 120 km/h. Vollsynchronisiertes 4-Gang-Getriebe (System Porsche). Heiz- und Belüftungsanlage mit Elektro-Ventilator. Versiegelter Kühlwasserkreislauf mit Frostschutz bis –35° C... und viele serienmäßige Extras. Am besten: den neuen FIAT 850 ganz nahe und ganz genau ansehen – viel Neues entdecken – und probefahren.



DM 4590,- (a. W.)

FIAT-ein guter Name

FIAT-WERKSHÄN	6115 Münster b. Dieburg Darmstädter Str. 51, Tel. 471 Karl Schadt & Söhne	
643 Bad Hersfeld, Homburger Str. 16-20,	6141 Gadernheim (Odenwald)	6232 Neuenhain (Taunus)
Tel. 29 69	Nibelungenstr. 156, Tel. (0 62 54) 2 88	Königsteiner Str. 26a, Tel. 0 61 96 / 36 34
Willi Wetterau	FIAT-Autohaus Ernst Reimund	Lanz KG
638 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55,	3523 Grebenstein, Krs. Hofgeismar	637 Oberursel (Taunus)
Tel. 2 21 43	Hofgeismaer Str. 19, Tel. 0 56 74 / 3 77	Homburger Landstr. 65, Tel. 24 97
Autohaus Helmut Schenk	Georg Lund	Karl Meissner
647 Büdingen, Bahnhofstraße 11 Fritz Naumann & Sohn Tel. 0 60 42/ 6 10	645 Hanau (Main), Nuß-Allee 4a, Georg Homm KG Telefon 21065	605 Offenbach (Main) Sprendlinger Landstraße 234 Emil Mueller Kfz., FIAT in Offenbach Tel. 88 35 21
6842 Bürstadt (Ried), Nibelungenstr. 197,	3501 Heiligenrode/Kassel, Kasseler Str. 113,	3578 Treysa, Wierastraße 3,
Auto-Lausecker OHG	Autohaus Brill	Autohaus Kohl, Inh. Georg Dickhaut
Tel. 63 00/63 05	Tel. Kassel (05 61) 5 93 56	Tel. 23 34
6122 Erbach (Odenwald), Neckarstr. 70	3569 Holzhausen/Hünstein, Kreis Bieden-	629 Weilburg (Lahn), Frankfurter Str. 52,
Karl Wind,	kopf, Tel. 136	Wilhelm Nürnberger
Tel. 0 60 62/4 12	Autohaus Wilhelm Schmidt	Tel. 547
623 Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer Straße 59, Tel. 31 66 22 Josef Fiedler	6418 Hünfeld (Hessen), Fuldaer Berg 46, Joseph Lehmer Tel. 205	633 Wetzlar, Leitzstr. 39—41, August Frech · Kraftfahrzeuge Tel. 2671
6 Frankfurt/MNiederrad, Königslacher Straße 35, Ausstellungsraum Baseler Str., Nähe Hauptbahnhof, Telefon 67 23 23 W. W. Häusser	35 Kassel, Königstor 43, Autohaus Otto Cöster Telefon 05 61 / 1 26 75	Bentele & Sohn 62 Wiesbaden-Schierstein Rheingaustr. 28, Tel. 6 66 14 / 6 46 04
6 Frankfurt (Main), Theodor-Heuss-Allee 33	35 Kassel-Bettenhausen, Leipziger Str. 129,	62 Wiesbaden, Adolfs-Allee 56
Josef Heuler KG	Autohaus Fitsch	Kundendienst-Tankstelle, Tel. 37 99 26
Tel. SaNr. 77 64 44	Telefon 55 01 / 57 21	Görke KG
6 Frankfurt/MSachsenhausen, Mörfelder-	35 Kassel, Sandershäuser Straße 110	62 Wiesbaden, Friedrichstr. 8,
Landstraße 10, Telefon 61 24 56	Krupp Kraftfahrzeuge Kassel GmbH	Rudolf Marschall KG
Karl Schul	Telefon 05 61 / 57 47	Tel. 2 93 64 und 2 88 60
6230 Frankfurt (Main)-Zeilsheim,	625 Limburg (Lahn), Auto-Zubringer Nord,	62 Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstraße 10
Hofheimer Str. 5/7, Tel. 31 36 32	Martin Klein & Co., Inh. Willi Gresser	Autohaus Schütz, Inh. August Schütz
Fahrzeughaus Theobald	Telefon 27 38	Telefon 40884
6451 Froschhausen üb. Hanau, Offenbacher Landstraße 40 Gebr. Sticksel OHG Tel. Amt Seligenstadt 565	355 Marburg (Lahn), Stephan-Niderehe Auto Kaletsch Telefon 0 64 21 / 22 03	August Leunig jr. Kraftfahrzeuge 343 Witzenhausen Am Eschenbornrasen 9, Tel. 389

DEUTSCHE FIAT-AKTIENGESELLSCHAFT